

21. Mai 2000 (Stand: 28. Februar 2012)

Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR)

*Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bern,
gestützt auf*

- Artikel 89 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
- Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 5^{bis} und 23 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1963²;

beschliessen:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Erhebung von Gebühren durch die Stadtverwaltung Bern (Verwaltung) gegenüber Dritten.

² Es regelt die Gebührenerhebung durch die Verwaltung und bezeichnet die gebührenpflichtigen Leistungen (Anhang I–VI)³.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen, die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen sowie Entgelte für städtische Leistungen im nicht hoheitlichen Bereich.

Art. 2 Grundsatz

Alle in diesem Reglement und seinen Anhängen aufgeführten hoheitlichen Leistungen sind gebührenpflichtig.

Art. 3 Tarife

Die vier Berechnungsarten für Gebühren (Tarife) sind:

- a. Pauschaltarif (Gebühren aufgrund von Erfahrungswerten, die auf Durchschnittskosten basieren);
- b. Rahmentarif (Gebühren innerhalb einer Ober- und Untergrenze);
- c. Aufwandtarif (Gebühren nach Zeitaufwand);
- d. Umsatztarif (Konzessionsgebühren in Prozenten des erzielten Umsatzes).

2. Abschnitt: Bemessung

Art. 4 Grundsätze

¹ Die einzelne Gebühr ist in der Regel so zu bemessen, dass die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur gedeckt werden (Vollkostenrechnung).

¹ BSG 170.111

² abgelöst durch die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO); SSSB 101.1

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

² Der Gesamtertrag an Gebühren in einem Verwaltungszweig soll den Gesamtaufwand grundsätzlich nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip). Hievon ausgenommen sind die Konzessionsgebühren (Umsatztarif, Art. 3 Bst. d und Art. 8).

³ Soweit nicht Pauschalgebühren (Art. 5) erhoben werden, sind Gebühren aufgrund des im Einzelfall durch eine Leistung verursachten Verwaltungsaufwandes und gegebenenfalls aufgrund des Interesses der gebührenpflichtigen Person an der Leistung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).

⁴ Vom Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ausgenommen sind vom Stadtrat festgelegte Gebühren in Bereichen, in denen die Stadt zwar hoheitlich, aber in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern auftritt.

Art. 5 Pauschaltarif

Mit Gebühren nach einem Pauschaltarif werden Leistungen unabhängig von dem im Einzelfall verursachten Aufwand, ausschliesslich gestützt auf Durchschnittskosten abgegolten.

Art. 6 Rahmentarif

Bei Rahmentarifen legt die Verwaltung die Gebühr im Einzelfall nach den Bemessungsgrundsätzen von Artikel 4 fest. Dabei ist sie an die Unter- beziehungsweise Obergrenze des Tarifrahmens gebunden.

Art. 7 Aufwandtarif

¹ Mit Gebühren nach Aufwandtarif wird der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten (Vollkosten).

² In der Regel werden Zeittarife in Rechnung gestellt, die den gesamten, im Zusammenhang mit einer Leistung stehenden Personal- und Infrastrukturaufwand abdecken (Vollkosten). Diese Zeittarife betragen je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation:¹

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| a. Zeittarif I: | Fr. 80.00 pro Stunde |
| b. Zeittarif II: | Fr. 95.00 pro Stunde |
| c. Zeittarif III: | Fr. 115.00 pro Stunde |
| d. Zeittarif IV: | Fr. 145.00 pro Stunde |
| e. Zeittarif V: | Fr. 200.00 pro Stunde |

³ Die Aufwandgebühren werden nach dem Zeitbedarf berechnet, der erforderlich ist, um die konkrete Leistung zu erbringen. Dabei wird in der Regel auf die Viertelstunde aufgerundet. Mit Ausnahme des Aufwands für Einsätze der Wehr- und Rettungsdienste ist die erste Viertelstunde gebührenfrei.

⁴ Der Gemeinderat überprüft die Zeittarife regelmässig und passt sie gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen an.

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 168/2006 vom 27. April 2006

Art. 8 Umsatztarif

¹ Die mit einer Konzession übertragenen Nutzungsrechte sind gebührenpflichtig. Ausnahmen sind im Anhang II¹ geregelt oder werden im Einzelfall durch den Gemeinderat beschlossen.²

² Konzessionsgebühren werden in der Regel in Prozentzahlen des Umsatzes festgelegt, der aufgrund der verliehenen Konzession erzielt wird.

Art. 9 Auslagen und Steuern

Zusätzlich zu den Gebühren werden in Rechnung gestellt:

- a. die mit den Leistungen verbundenen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Expertenonorare sowie Material- und Publikationskosten;
- b. allenfalls auf den Gebühren erhobene Steuern von Bund und Kanton zum jeweils geltenden Steuersatz.

Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

¹ In der Regel gebührenfrei sind:

- a. Leistungen, welche an Mitglieder des Stadtrats in Ausübung ihres Mandats erbracht werden;
- b. Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Stadt Bern sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden;
- c. das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren.

² Weitere Ausnahmetatbestände sind in den Anhängen geregelt.

³ Ausnahmen von der Gebührenbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe a regelt der Stadtrat.

⁴ Das für den Gebührenerlass kompetente Organ (Art. 22 Abs. 2 und 3) kann bestimmte Leistungen auf vorgängiges Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreien, wenn dies im Interesse der Stadt liegt.

Art. 11 Überprüfung und Anpassung

¹ Der Stadtrat beschliesst

- a. neue gebührenpflichtige Leistungen;
- b. die Höhe einer neuen Gebühr (vorbehalten bleibt Abs. 2 Bst. a);
- c. die Anpassung von Gebühren mit Lenkungscharakter oder für hoheitliche Leistungen, die in Konkurrenz zu Privaten erbracht werden (vorbehalten bleibt Abs. 3).

² Der Gemeinderat

- a. legt die Höhe von Gebühren fest, deren Gegenstand und Grundzüge durch das übergeordnete Recht vorgegeben sind;

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

- b. überprüft jährlich die Angemessenheit der in den Anhängen aufgeführten, dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unterstehenden Gebühren und passt sie wenn nötig an. Dabei respektiert er das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (Art. 4 Abs. 2 und 3).

³ Die Anpassung der Gebühren an die allgemeine Preisentwicklung wird in jedem Fall durch den Gemeinderat vorgenommen.

3. Abschnitt: Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

Art. 12

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Leistung nach diesem Reglement (Anhang I–VI¹) veranlasst, verursacht oder nutzt.

4. Abschnitt: Gebührenerhebung

Art. 13 Benachrichtigung über ausserordentlichen Aufwand

Verursacht eine Leistung einen unerwartet hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen.

Art. 14 Zuständigkeit

Soweit die Direktionen und die Stadtkanzlei nichts anderes festlegen, werden Gebühren durch die für die Leistungserbringung zuständige Verwaltungsstelle erhoben.

Art. 15 Rechnungstellung

¹ Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

² Die mit der Leistungserbringung befasste Verwaltungsstelle kann einen angemessenen Kostenvorschuss erheben.

³ Die Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig.

Art. 16 Mahnung

¹ Nach Ablauf von 30 Tagen wird unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist gemahnt.

² Eine allfällige zweite Mahnung ist gebührenpflichtig.

Art. 17 Verfügung

¹ Bei Zahlungsverzug setzt die zuständige Direktion die Gebühr mittels Verfügung im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes vom 23. Mai 1989² über die Verwaltungspflege fest.

² Ist die Verfügung rechtskräftig, wird gegen die Schuldnerin oder den Schuldner die Betreibung eingeleitet.

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

² BSG 155.21

Art. 18 Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Art. 16 Abs. 1) sind geschuldet:

- a. ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes;
- b. die Inkassogebühren und –auslagen.

Art. 19 Verzicht auf Inkasso

Erreichen Gebühren und Auslagen im Einzelfall den Betrag von

- a. 10 Franken nicht, so kann die sachlich zuständige Verwaltungsstelle auf das Inkasso verzichten;
- b. 100 Franken nicht, so kann die sachlich zuständige Direktion nach der Rechnungstellung auf weitere Inkassohandlungen verzichten.

Art. 20 Geringfügige Beträge

Gebührenbetreffnisse von weniger als 20 Franken sind in der Regel sofort einzukassieren. Ist dies nicht möglich, so ist der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner ein ausgefüllter Einzahlungsschein ohne schriftliche Abrechnung zuzustellen.

Art. 21 Ratenzahlung und Stundung

Auf entsprechendes Gesuch hin kann die nach Artikel 14 zuständige Verwaltungsstelle Ratenzahlungen und Stundungen über einen Zeitraum von maximal einem Jahr seit Rechnungstellung gewähren.

Art. 22 Gebührenerlass

¹ In Rechnung gestellte Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Entrichtung der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

² Zuständig zum Gebührenerlass sind:

- a. bis 5000 Franken die Direktionen;
- b. über 5000 Franken der Gemeinderat oder der Stadtrat im Rahmen ihrer jeweiligen Finanzkompetenzen.

³ Grundsätzlich nicht erlassen werden Aufwandgebühren für Leistungen, die einen unerwartet hohen Aufwand verursacht haben, auf den die gebührenpflichtige Person jedoch hingewiesen worden ist (Art. 13).

Art. 23 Gebührenübernahme

Gebühren in Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen können bis zu einem Betrag von 3000 Franken von der zuständigen Direktion im Rahmen ihres Budgets übernommen werden.

Art. 24 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts¹.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 25** Änderung bestehender Erlasse

- a. Das Reglement vom 26. November 1992² über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern wird wie folgt geändert:
Art. 10
Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000³ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern
Art. 11 (streichen)
- b. Das Friedhofreglement vom 13. August 1998⁴ wird wie folgt geändert:
Art. 1
¹⁻⁴(unverändert)
^{5 a und b}(unverändert)
^{5 c}(streichen)
- c. Die Verordnung vom 15. Oktober 1997⁵ über die Zufahrtsberechtigungen in der Berner Innenstadt wird wie folgt geändert:
Art. 26
Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000⁶ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.
- d. Die Polizeiverordnung über die Fundsachen vom 19. Juni 1963 wird wie folgt geändert:
Art. 7
Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000⁷ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.
- e. Das Reglement vom 4. November 1993⁸ über das Schulwesen in der Stadt Bern und die Organisation der Volksschule wird wie folgt geändert:
Art. 61
¹(unverändert)
²*Die Gemeinde gewährt Schülerinnen und Schülern finanziell minder bemittelter Eltern einen Beitrag an die Behandlungskosten. Der Beitrag richtet sich nach den Verhältnissen der Eltern und erfolgt nach Massgabe der Weisungen der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion.*
³(unverändert)
- f. Die Verordnung vom 30. Dezember 1970⁹ über die Benützung der städtischen Schulhäuser, Turnhallen und Turnanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes wird wie folgt geändert:
Art. 7
(streichen)

¹ SR 220

² SSSB 556.1

³ SSSB 154.11

⁴ SSSB 556.5

⁵ SSSB 761.211

⁶ SSSB 154.11

⁷ SSSB 154.11

⁸ SSSB 430.101

⁹ SSSB 430.111

- g. Die Weisung vom 11. Dezember 1991 über die Vermittlung von Daten aus der Bau- und Bodendatei wird wie folgt geändert:
 Art. 1
⁴(streichen)
 Art. 2
²(2. Satz streichen)
 Art. 2
³(streichen)
 Art. 3 Gebühren (neu)
 Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000¹ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.
- h. Die Richtlinien vom 20. Dezember 1995² für die Beanspruchung von öffentlichem Boden durch Aussenbestuhlungen von Gastgewerbebetrieben werden wie folgt geändert:
 Ziffer 12
 Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000³ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.
 Anhang (streichen)
- i. Das Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998⁴ wird wie folgt geändert:
 Art. 14
 Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000⁵ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.
- j. Die Verordnung vom 31. März 1971⁶ über die Bewilligung für die Ausführung von Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationen wird wie folgt geändert:
 Art. 2
³Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr erhoben gemäss dem Reglement vom 21. Mai 2000⁷ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.
 Anhang
 (streichen)
- k. Die Verordnung vom 21. November 1945 über die städtische Strassenpolizei wird wie folgt geändert:
 Art. 2
³(streichen)
 Art. 7
²(streichen)
 Art. 10
 (streichen)
 Art. 36
²(letzter Satz: streichen)
- l. Die Parkkartenverordnung vom 16. März 1992⁸ wird wie folgt geändert:
 Ingress
 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bern, in Anwendung von Artikel 2

¹ SSSB 154.11
² nicht in SSSB
³ SSSB 154.11
⁴ SSSB 733.1
⁵ SSSB 154.11
⁶ SSSB 752.11
⁷ SSSB 154.11
⁸ SSSB 761.232

Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 28 Absatz 1 und 2 Ziffer 9 Buchstabe b der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 30. Juni 1963¹ sowie Anhang III Ziffer 2.7 des Reglements vom 21. Mai 2000² über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern, beschliesst:

Artikel 8

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000³ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.⁴

- m. Die Verordnung vom 17. September 1997 über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Bern wird geändert wie folgt:

Art. 11

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000⁵ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 26 Aufhebung bestehender Erlasse

Folgende Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hin aufgehoben:

- a. Gebührentarif der Stadtkanzlei Bern vom 28. Juni 1972
- b. Reglement vom 17. Februar 1994 über die Gebühren für Verrichtungen des Bauinspektors und anderer Gemeindeorgane im Bau- und Reklamebewilligungsverfahren
- c. Reglement vom 15. Juni 1994 über die Gebühren im Bau- und Reklamebewilligungsverfahren
- d. Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juli 1981 betreffend Gebühren für die Berichtigung der amtlichen Werte
- e. Reglement vom 26. November 1992 über die Gebühren der Direktion für Öffentliche Sicherheit⁶
- f. Reglement vom 9. März 1993 über die Gebühren der Stadtpolizei⁷
- g. Reglement vom 9. März 1993 über die Gebühren des Polizeiinspektors
- h. Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 1994 betreffend Kompetenzregelung zum Gebührenerlass bei grösseren Anlässen
- i. Reglement vom 15. Dezember 1993 über die Gebühren des Bestattungswesens der Gemeinde Bern
- j. Gebührentarif vom 17. Februar 1988 für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bern
- k. Friedhof- und Bestattungstarif vom 22. Juni 1992
- l. Gemeinderatsbeschluss vom 30. April 1975 betreffend Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichem Strassenboden (Indexklausel)
- m. Gemeinderatsbeschluss vom 22. Dezember 1993 betreffend Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichem Strassenboden

¹ neu: Art. 10 und 93 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO); SSSB 101.1

² SSSB 154.11

³ SSSB 154.11

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

⁵ SSSB 154.11

⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

- n. Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1997 betreffend Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichem Strassenboden
- o. Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 1991 betreffend Richtpreise für die Benützung von Gemeindeterrain (Anpassung)
- p. Reglement vom 27. September 1992 über die Parkkartengebühren¹
- q. Ausführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1993 zum Reglement über die Parkkartengebühren²
- r. Reglement vom 18. März 1992 über die Gebühren für zivile Einquartierungen und die Überlassung von Material des Quartieramtes an zivile Benützer
- s. Reglement vom 9. März 1993 über die Gebühren der Sanitätspolizei und der Badebetriebe
- t. Tarif vom 3. Februar 1971 für polizeiärztliche Verrichtungen im amtlichen Auftrag
- u. Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990 betreffend Gebühr für die Benützung der öffentlichen städtischen Toilettenanlagen
- v. Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 1981 betreffend Gebühren für Verfügungen der Arbeitsmarktbehörden bei der Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte
- w. Reglement vom 9. März 1993 über die Gebühren der Feuerwehr
- x. Gebührenreglement vom 30. April 1992 des Amtes für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle
- y. Gebührentarif vom 5. August 1992 für das Amt für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle
- z. Tarif vom 3. August 1988 der Vormundschaftsverwaltung der Stadt Bern für Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen
- aa. Tarif vom 21. Februar 1990 für die Leistungen der Ernährungsberatung
- bb. Tarif vom 30. Juni 1993 für auswärtige Schülerinnen und Schüler und solche, die keine öffentliche Schule besuchen, für Spezialtherapien (Psychomotorik-Therapie, Legasthenie, Logopädie) und Voruntersuchungen durch den schulärztlichen Dienst oder Therapeutinnen und Therapeuten
- cc. Reglement vom 4. Juli 1991 über die Erhebung von Gebühren für zahnmedizinische Behandlung durch die Schulzahnklinik im Rahmen der Schul- und Jugendzahnpflege
- dd. Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 1960 betreffend Tagesheim für geistesschwache Kinder (Elternbeiträge)
- ee. Gemeinderatsbeschluss vom 26. Mai 1993 betreffend Bibliotheks- und Drucksachengebühren an den städtischen Mittelschulen
- ff. Reglement vom 15. Februar 1995 über die Entgelte für die Benutzung von Sportanlagen, von Räumen und Einrichtungen in städtischen Volks- und Mittelschulen sowie von Räumen in Verwaltungsgebäuden der Direktion für Bildung, Umwelt und Integration der Stadt Bern
- gg. Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 1990 betreffend Festsetzung der Schulkostenbeiträge betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht für Schü-

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

- ler und Schülerinnen aus Schulen mit privatem Träger und auswärtigen Gemeinden
- hh. Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 1992 betreffend Verzicht auf Gebühren für das Fällen von geschützten Bäumen
 - ii. Tarif vom 3. September 1986 für Pläne und Arbeiten des Stadtplanungsamtes
 - jj. Reglement vom 26. Oktober 1994 über die Gebühren des Vermessungsamtes der Stadt Bern
 - kk. Tarif vom 1. November 1989 zur Abwasserverordnung
 - ll. Sondertarif vom 20. August 1975 für Bau-Pumpwasser
 - mm. Tarif und Annahmeregulation für Schlamm aus Hausklärgruben und organischen Fettabscheidern in der ARA Bern-Neubrücke vom 28. Juni 1989
 - nn. Gebührentarif vom 19. Februar 1992 für die Steuerverwaltung
 - oo. Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juli 1981 betreffend Gebühren für die Berichtigung der amtlichen Werte
 - pp. Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 1984 betreffend die Gebühr für die vorzeitige Eröffnung der Berichtigung von amtlichen Werten
 - qq. Taxihöchsttarif für die Gemeinde Bern vom 19. Dezember 1994
 - rr. Verordnung vom 12. August 1987 über die Benützungsgebühr für öffentliche Wiegegeräte
 - ss. Verordnung vom 30. Juni 1999 über die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Art. 27 Übergangsbestimmungen

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

² Folgende Erlasse bleiben bis zur bevorstehenden Kantonalisierung der Sekundarstufe II und des Tertiärbereichs in Kraft:

- a. Reglement vom 11. März 1993¹ über die Schul- und Kursgelder an den Berufsschulen der Stadt Bern
- b. Tarif vom 16. Juni 1993² für Schul- und Kursgelder an den Berufsschulen der Stadt Bern
- c. Neuregelung der Schulgelder für Ausbildungen gemäss Ingenieurschulgesetz an den Berufsschulen der Stadt Bern vom 5. Juli 1995³
- d. Reglement vom 16. Juni 1993⁴ über die Material-, Bearbeitungs- und Raumbenützungsgebühren an den Berufsschulen der Stadt Bern

¹ SSSB 430.171.3

² SSSB 430.171.31

³ SSSB 430.171.32

⁴ SSSB 430.113

Art. 28 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.

Bern, 28. Oktober 1999

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident:

Rolf Häberli

Die Stadtschreiberin:

Irène Maeder van Stuijvenberg

Inkraftsetzung

In Kraft getreten am 1. Juli 2000.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
22. Juni 2000	Gebührenreglement / 154.11	25 Bst. I, 26 Bst. e, f, p und q, Anhang III Ziff. 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8.2	1. Oktober 2000
21. September 2000	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 4.2.7.3, 4.2.7.3.1, 4.2.7.3.2	1. Dezember 2000
18. Oktober 2000	Gebührenreglement / 154.11	Anhang IV Ziff. 4.2	1. Dezember 2000
6. Dezember 2001	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 1.1, 2.8, 2.11.2	1. April 2002
6. Dezember 2001	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 4.2.9	1. April 2002
18. Oktober 2001	Taxireglement / 935.1	Anhang III Ziff.4.2	1. Juli 2002
21. Februar 2002	Gebührenreglement / 154.11	8 Abs. 1; Anhang III Ziff. 3 – 3.4.1, 4.2.7.3.2; Anhang VI Ziff. 1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.4, 1.1.1.6, 1.1.1.7, 1.1.2.2, 1.1.2.4 – 1.1.2.7, 1.1.3.1 – 1.1.2.8, 1.1.3.9. – 1.1.3.12, Ziff. 4ff., Ziff. 5ff.	1. August 2002
14. März 2002	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 7.3.1, 7.3.3, 7.5.4	15. Oktober 2002
19. September 2002	Gebührenreglement / 154.11	Anhang VI Ziff. 3.1.1.1, 3.1.2.1.1 – 3.1.2.3.2, 3.1.3.1.1 – 3.1.3.2.6, 3.1.4.1, 3.1.4.2, 3.1.5.1 – 3.1.5.3, 3.1.6.1 – 3.1.6.6	1. Januar 2003
17. Oktober 2002	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 2.6.1	1. Juli 2003
17. September 2003	Gebührenreglement / 154.11	Anhang VI Ziff. 3.1.2.1.2	1. November 2003
8. Mai 2003	Mantelreglement	Anhang III Ziff. 6, Anhang IV Ziff. 4, Anhang VI Ziff. 3, Anhang VIII Ziff. 1	1. Februar 2004
18. Mai 2003	Einbürgerungsreglement / 121.1	Anhang III Ziff. 4.5	1. Januar 2004
17. Dezember 2003	Gebührenreglement / 154.11	Anhang IV Ziff. 4.2, 4.3	1. Januar 2004

20. Januar 2005	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 2.5, 2.6, 4.3, 6.1	1. Juni 2005
23. März 2005	Gebührenreglement / 154.11	Art. 8, Anhänge II–VIII (RVR 2004)	1. Juni 2005
21. Dezember 2005	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 4.5	1. Februar 2006
21. Dezember 2005	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 8.2	1. Juli 2006
27. April 2006	Gebührenreglement / 154.11	7, Anhang III Ziff. 5.2 – 5.4	1. Oktober 2006
22. Juni 2006	Gebührenreglement / 154.11	Anhang II Ziff. 3	1. November 2006
25. Oktober 2007	Gebührenreglement / 154.11	Anhänge II, III, V	1. Februar 2008
8. November 2007	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 2, 4 und 9	1. September 2008
18. Juni 2009	Gebührenreglement / 154.11	Anhang II Ziff. 5, Anhang III Ziff. 2.5, 2.7, 4.1, 4.3, 4.7, 4.9, 4.13, 6.3.3, 8, 8.1, 8.6, 10, 11, Anhang IV Ziff. 1 und 2	1. Oktober 2009
7. April 2010	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 8.2	1. Oktober 2010
15. Dezember 2010	Gebührenreglement / 154.11	Anhang II Ziff. 3.1	1. Januar 2011
6. April 2011	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 4.8	1. Juni 2011
18. Mai 2011	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 4.2.4	1. Juli 2011
21. September 2011	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 5	1. Januar 2012
3. November 2011	Gebührenreglement / 154.11	Anhang III Ziff. 11	1. März 2012

Anhang I**Zeittarife, Kanzleigebühren und Gebühren in gemeindeinternen Verwaltungsbeschwerdeverfahren****1 ZEITTARIFE****2 KANZLEIGEBÜHREN**

2.1 Kopien

2.2 Fotografien

2.3 Drucksachen

2.4 Beglaubigungen

2.5 Waagegebühren

2.6 Verschiedenes

3 ERSATZVORNAHMEN

3.1 Verfügungen von Ersatzvornahmen

3.2 Vollzug von Ersatzvornahmen

4 GEBÜHREN IN VERWALTUNGSBESCHWERDESACHEN

4.1 Entscheide in der Hauptsache

4.2 Selbständige Zwischenverfügungen

		Tarif/Franken	
1	ZEITTARIFE		
	Die Dienststellen verrechnen im Rahmen des Aufwandtarifs nachstehende Zeittarife (Art. 7 Abs. 2 des Reglements). Diese basieren auf den Vollkosten, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen sind, welche die für die Erbringung einer bestimmten, gebührenpflichtigen Leistung notwendigen Qualifikationen aufweisen (vgl. Art. 12 Abs. 3 Personalverordnung der Stadt Bern vom 2. Juni 1992 ¹):		
	<u>Zeittarif I:</u> Funktionsgruppe A		
	<u>Zeittarif II:</u> Funktionsgruppe B		
	<u>Zeittarif III:</u> Funktionsgruppe C		
	<u>Zeittarif IV:</u> Funktionsgruppe D		
	<u>Zeittarif V:</u> Funktionsgruppe E		
2	KANZLEIGEBÜHREN		
2.1	Kopien		
	Für die Erstellung von Kopien und Ausdrucken gelten folgende Ansätze (soweit nicht anders angegeben pro Seite):	1.-10. Seite	ab 11. Seite
2.1.1	Fotokopie und PC-Ausdruck s/w Format A 4	1.00	0.50
2.1.2	Fotokopie s/w Format A 3	1.50	1.00
2.1.3	Fotokopie und PC-Ausdruck farbig Format A 4	5.00	4.00
2.1.4	Fotokopie farbig Format A 3	8.00	7.00
2.1.5	Kopie auf Prokifolie s/w Format A 4	3.00	2.00
2.1.6	Kopie auf Prokifolie s/w Format A 3	5.00	4.00
2.1.7	Kopie auf Prokifolie farbig Format A 4	8.00	7.00
2.1.8	Kopie auf Prokifolie farbig Format A 3	12.00	10.00
2.1.9	Plankopie Format A 4		3.00
2.1.10	Plankopie Format A 3		5.00
2.1.11	Plankopie grösser als Format A 3		10.00
2.1.12	Heliografie (pro m ²)		15.00
2.1.13	Tochterpausen (pro m ²)		45.00
2.1.14	Plotter-Ausdruck Normalpapier		40.00
2.1.15	Plotter-Ausdruck Fotopapier		80.00
2.1.16	Kopie gebundener oder in der Handhabung heikler Dokumente		Zeittarif I

¹ SSSB 153.011: neu Anhang 2 Personalverordnung vom 19. September 2001

	Tarif/Franken
2.2	Fotografien
	Für das Erstellen eines Abzugs beziehungsweise Dias gelten folgende Ansätze (pro Stück):
2.2.1	9x13 schwarz/weiss 3.00
2.2.2	9x13 farbig 6.00
2.2.3	13x18 schwarz/weiss 6.00
2.2.4	13x18 farbig 12.00
2.2.5	schwarz/weiss ab Farbnegativ 8.00
2.2.6	Sofortbild 6.00
2.2.7	Thermotransferdrucker, schwarz/weiss 6.00
2.2.8	Thermotransferdrucker, farbig 12.00
2.2.9	Foto ab Rotlichtkamera 6.00
2.2.10	Dia 3.00
2.2.11	Dia ab Farbnegativ 6.00
2.2.12	Papierabzug A4 ab Foto oder Dia (Canon-Laser-Verfahren) 4.00
2.2.13	Folie A4 ab Foto oder Dia (Canon-Laser-Verfahren) 8.00
2.2.14	Polyfilme pro (pro m ²) 65.00
2.3	Drucksachen
	Die Verwaltung kann Drucksachen in Einzelfällen gebührenfrei abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgabe liegt. In den übrigen Fällen werden Drucksachen der Stadt Bern zu folgenden Ansätzen (zuzüglich Versandkosten) abgegeben:
2.3.1	Broschierte Drucksachen
	Seitenzahl:
	1 – 8 1.00
	9 – 16 2.00
	17 – 24 3.00
	25 – 36 4.00
	37 – 50 5.00
	51 – 70 7.00
	71 – 90 9.00
	91 – 120 10.00
	121 – 150 12.00

	151 – 180	14.00
	181 – 220	15.00
	221 – 260	17.00
	261 – 300	19.00
	über 301	20.00
2.3.2	Pläne	5.00–20.00
2.4	Beglaubigungen	
2.4.1	Grundgebühr	15.00
2.4.2	zusätzliche Gebühr je Seite	1.00
2.5	Waagegebühren	
2.5.1	Grundgebühr für jede Wägung	2.00
2.5.2	Zusatzgebühren für	
2.5.2.1	Kleinvieh	
	a. erstes Stück	3.00
	b. je weiteres Stück in derselben Wägung	1.00
2.5.2.2	Grossvieh je Stück	4.00
2.5.2.3	Andere Wägungen (inkl. Tarawägungen)	
	1 – 2000 kg	4.00
	2001 – 3001 kg	7.00
	3001 – 5000 kg	10.00
	5001 – 10 000 kg	12.00
	10 001 – 20 000 kg	14.00
	über – 20 000 kg	22.00
2.6	Verschiedenes	
2.6.1	Telefax (pro Seite)	1.50
2.6.2	Vorbereitung von Akten zur Herausgabe (Zusammenstellung, Paginierung etc.)	Zeittarif I–III
2.6.3	Ausstellen einer Rechnung für Gebühren unter Fr. 20.00	10.00
2.6.4	Mahngebühr (Art. 16 Abs. 2)	20.00

		Tarif/Franken
3	ERSATZVORNAHMEN	
3.1	Verfügung von Ersatzvornahmen	50.00–500.00
3.2	Vollzug von Ersatzvornahmen	Zeittarif II–IV
4	GEBÜHREN IN VERWALTUNGSBESCHWERDESACHEN	
4.1	Entscheide in der Hauptsache	50.00–500.00
4.1.1	Instruktionsverhandlungen (zusätzlich zur Gebühr nach Ziff. 4.1)	100.00
4.2	Selbständige Zwischenverfügungen	50.00–200.00

Anhang II¹**Gebührentarif der Präsidialdirektion****1 STADTKANZLEI**

1.1 Stadtarchiv

2 ABTEILUNG KULTURELLES

2.1 DESK

3² BAUINSPEKTORAT

3.1 Bauwesen

3.2 Aussen- und Strassenwerbung

3.3 Erhaltung von Wohnraum

3.4 Zivilschutz

3.5 Brandschutz

3.6 Tankbewilligungen

3.7 Verschiedenes

3.8 Überprüfung von Turmdrehkränen

4 FINANZINSPEKTORAT

4.1 Stiftungsaufsicht

4.2 Revision subventionierter Institutionen

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1880/2010 vom 15. Dezember 2010

5 ...¹

5.1 ...²

6 STADTPLANUNGSAMT

6.1 Schriftliche Auskünfte aus der Bau- und Bodendatei

7 ABTEILUNG STADTENTWICKLUNG

7.1 Statistikdienste

8³ RECHTSDIENST

¹ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; neu Ziff. 10

² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

1	STADTKANZLEI	
1.1	Stadtarchiv	
1.1.1	Erteilung genealogischer Auskünfte	
	a. einfache Anfragen	20.00–40.00
	b. nach eingehenden Quellenstudien	Zeittarif II–IV
1.1.2	Bereitstellen von Unterlagen für einmalige kommerzielle Publikationen, je Stück	50.00
1.1.3	Zusammenstellen von Dokumentationen	Zeittarif I–IV
1.1.4	Erstellen von Transkriptionen	Zeittarif I–II
2	ABTEILUNG KULTURELLES	
2.1	DESK	
2.1.1	Grundgebühr für Beratungstätigkeit	50.00
2.1.2	Beratungstätigkeit im Rahmen der Veranstaltungskoordination (zuzüglich zur Grundgebühr)	Zeittarif II–IV
3^{1 2}	BAUINSPEKTORAT	
3.1	Bauwesen	
3.1.1	Grundgebühren im Baubewilligungsverfahren in Abhängigkeit der voraussichtlichen Baukosten, umfassen die Prüfung und Behandlung des Baugesuchs inkl. Baukontrolle. Bei berechtigten Zweifeln an der im Baugesuch angegebenen Bausumme kann das Bauinspektorat nach Abschluss der Bauarbeiten Einsicht in die Bauabrechnung verlangen und die Grundgebühren auf Grund der effektiven Bausumme anpassen.	
	Bausumme (Fr.)	Grundgebühr (Fr.)
		Für je weitere Fr. 1000.00 Bausumme (Fr./Fr. 1000.00)
	0 – 10 000.00	260.00
	50 000.00	650.00
	100 000.00	1 040.00
	250 000.00	1 870.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 314/2006 vom 22. Juni 2006

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1880/2010 vom 15. Dezember 2010

	500 000.00	3 035.00	3.265	
	1 000 000.00	4 665.00	2.335	
	2 000 000.00	7 000.00	1.995	
	4 000 000.00	10 990.00	1.605	
	8 000 000.00	17 420.00	1.190	
	16 000 000.00	26 960.00	0.810	
	32 000 000.00	39 905.00	0.390	
3.1.2	Grundgebühr für Vorhaben ohne bewilligungspflichtige Baukosten wie Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren sowie Nutzungsänderung und dergleichen			260.00–520.00
3.1.3	Reduktionen der Grundgebühr nach Ziffer 3.1.1 (Mindestgebühr: je Fr. 250.00):			
3.1.3.1	bei Rückzug des Baugesuchs: Reduktion um 50–75% (je nach Verfahrensstand)			
3.1.3.2	bei Verzicht nach erteilter Bewilligung: Reduktion um 40%			
3.1.3.3	im Falle eines Bauabschlags: Reduktion um 40%			
3.1.3.4	bei Bewilligung als generelle Baubewilligung: Reduktion um 50%			
3.1.3.5	bei Vorliegen einer rechtskräftigen generellen Baubewilligung: Reduktion um 20%			
3.1.4	Vervollständigung der Unterlagen, je Schreiben			50.00–310.00
3.1.5	Anträge an kantonale Behörden			50.00–310.00
3.1.6	Ausnahmegesuche (Entscheid durch Gemeinde oder Antrag z. H. kantonaler Behörden)			105.00–5185.00
3.1.7	Projektänderungen (während und nach abgeschlossenem Bewilligungsverfahren); Zuschlag bis zu 50% der Grundgebühr Ziffer 3.1.1), mindestens aber			260.00
3.1.8	Vorbereitung und Durchführung von Einigungsverhandlungen			155.00–1035.00
3.1.9	Prüfungen gemäss Umweltschutzvorschriften (werden nach dem Tarif des Amtes für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle ¹ in Rechnung gestellt)			

¹ Anhang IV Ziff. 4

		Tarif/Franken
3.1.10	Ausserordentlicher Aufwand im Baubewilligungs- und Baukontrollverfahren wie: - Aufwändige Bereinigungssitzungen mit Gesuchsteller - Ergänzen der Baugesuchsunterlagen - Weitere Eingaben im laufenden Gesuch - Besichtigungen - zusätzliche Profilkontrollen	Zeittarif III–V
3.1.11	Entscheid über ein Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	105.00–520.00
3.1.12	Voranfragen	Zeittarif III–V
3.1.13	Rückweisung eines Gesuchs wegen schwerwiegender Mängel	105.00–1035.00
3.1.14	Verlängerung der Baubewilligung	105.00–1035.00
3.1.15	Arbeiten in Zusammenhang mit Abweichungen von der Baubewilligung (z.B. erhöhter Kontrollaufwand, zusätzliche Profilkontrolle, Wiederholung von Abnahmen)	Zeittarif III–V
3.1.16	... ¹	
3.2	Aussen- und Strassenwerbung	
3.2.1	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr für Eigenreklamen, flächenabhängig	105.00–2590.00
3.2.2	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr für Fremdreklamen, flächenabhängig	415.00– 10 370.00
3.2.3	Abweisung eines Reklamegesuchs und Verfügung über die Entfernung einer rechtswidrig aufgestellten Reklame, nach Aufwand	105.00–1245.00
3.2.4	Konzessionsgebühr für Reklamen auf öffentlichem Grund	Umsatztarif
3.3	Erhaltung von Wohnraum	
3.3.1	Entscheid über Gesuche nach Artikel 4ff. des Gesetzes vom 9. September 1975 ² über die Erhaltung von Wohnraum	205.00–2075.00
3.3.2	Augenscheine	50.00–310.00
3.3.3	Ausserordentliche Aufwendungen (z. B. Überprüfung von Kostenschätzungen für Renovationen)	Zeittarif III–V

¹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 314/2006 vom 22. Juni 2006

² WerG; BSG 853.1

		Tarif/Franken
3.4	Zivilschutz	
3.4.1	Gesuche für Schutzraumbauten	50.00–520.00
3.4.2	Gesuche um Befreiung von der Schutzraumpflicht	50.00–520.00
3.4.3	Erstmalige Schutzraumkontrolle	100.00–520.00
3.5	Brandschutz	
3.5.1	Formulierung der Brandschutzaufgaben (inkl. Erstmalige Kontrolle)	50.00–5185.00
3.6	Tankbewilligungen	
3.6.1	Gesuche um Erteilung der Bewilligung für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, Bearbeitung und Antrag z.H. der kantonalen Behörden	50.00–310.00
3.6.2	... ¹	
3.7	Verschiedenes	
3.7.1	Feststellungsentscheide über nicht bewilligungspflichtige Massnahmen	gebührenfrei
3.7.2	Verfügungen auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	105.00–1035.00
3.7.3	Handlungen nach abgeschlossenem Bewilligungsverfahren (Nachkontrollen usw.)	Zeittarif II–IV
3.7.4	Erstellung von Amtsberichten für kantonale und Bundesbehörden ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens:	
3.7.4.1	Bei Kenntnis der Baukosten: 30% der Grundgebühr im Baubewilligungsverfahren (Ziff. 3.1.1)	mind. 260.00
3.7.4.2	Bei Fehlen der Baukosten	Zeittarif II–V
3.7.5	Erstellung von Unterlagen im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren Dritter	Zeittarif II–V
3.7.6	Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv	
3.7.6.1	Grundgebühr für Einsichtnahme	25.00
3.7.6.2	A4 Kopie ab Mikrofilm	10.00
3.7.6.3	A3 Kopie ab Mikrofilm	15.00

¹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 314/2006 vom 22. Juni 2006

		Tarif/Franken
3.7.7	Reproaufträge Die Kosten der Reprofirmer werden von diesen direkt in Rechnung gestellt.	
3.7.7.1	Grundgebühr für die Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen für das Erstellen von massstabgetreuen Pausen oder Kopien	60.00
3.7.7.2	Zuschlag je Plan	20.00
3.7.7.3	Zuschlag für besonders zeitaufwendige Geschäfte	30.00
3.8	Überprüfung von Turmdrehkränen	
3.8.1	Überprüfung von Turmdrehkränen nach jeder Montage gemäss Artikel 12 des städtischen Reglements über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten. Verrechnung nach effektivem Zeitaufwand.	Zeittarif III-IV
3.8.2	Pauschale pro Kranabnahme für Administration, Km-Entschädigung sowie Bereitstellen der Kranwaage	50.00-105.00
3.8.3	Kontrolle und Rechnungsstellung an Unternehmer	50.00-105.00
4	FINANZINSPEKTORAT	
4.1	Stiftungsaufsicht	kant. Tarif ¹
4.2	Revision subventionierter Institutionen	Zeittarif III-V
5	... ²	
5.1	... ³	
6	STADTPLANUNGSAMT	
6.1	Schriftliche Auskünfte aus der Bau- und Bodendatei	Zeittarif II-IV
7	ABTEILUNG STADTENTWICKLUNG	
7.1	Statistikdienste	
7.1.1	Statistisches Jahrbuch	35.00
7.1.2	Monatsberichte (Jahresabonnement)	35.00
7.1.3	Kurzberichte je nach Umfang	3.00-15.00
7.1.4	Gelbe Heftreihe (Berichte) je nach Umfang und Beilagen	25.00-45.00

¹ Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (BSG 212.223.1) i. V. mit der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Anhang IV A Ziff. 4

² verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; neu Ziff. 10

³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

7.1.5	Stadteinteilung Volks- und Betriebszählungen (Übersichtspläne 1 : 10'000)	20.00
7.1.6	Stadteinteilung 1 : 50'000	1.00
7.1.7	Strassenverzeichnis nach statistischen Bezirken	10.00
7.1.8	Strassenverzeichnis nach Volkszählungsquartieren	50.00
7.1.9	Zuordnungsliste der Kleinquartiere zu den Volkszählungsquartieren (Papier oder Diskette)	50.00
7.1.10	Spezielle statistische Auswertungen und Zusammenstellungen	Zeittarif II–IV
8¹	RECHTSDIENST	

¹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

Anhang III

Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie^{1 2}

Nachstehend sind ausschliesslich die Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen aufgeführt. Leistungen im nichthoheitlichen Bereich (z. B. Vermietung von Geräten, Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Material) erfolgen auf vertraglicher Basis und sind gemäss vertraglicher Vereinbarung zu entgelten.

- 1 ZENTRALE DIENSTE**
- 1.1 Hundetaxe
- 2³ STADTPOLIZEI**
- 3⁴ VERKEHRSINSPEKTORAT**
- 4 POLIZEIINSPEKTORAT**
- 4.1 Ausnahmen von der Gebührenpflicht
- 4.2 Gewerbe- und Ortspolizei
- 4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei⁵
- 4.4 Diverse Bescheinigungen
- 4.5 Einbürgerungswesen
- 4.6 Bestattungswesen
- 4.7⁶ Bewilligungen in Verkehrssachen
- 4.8 Parkiergebühren
- 4.9⁷ Parkkartengebühren
- 4.10 Pauschalgebühren für Fahr- und Parkierbewilligungen Untere Altstadt
- 4.11 Amts- und Vollzugshilfe
- 4.12 Von Dritten erbrachte Leistungen
- 4.13⁸ Pilzkontrolle⁹

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

³ aufgehoben gemäss den Stadtratsbeschlüssen Nr. 515/2007 vom 8. November 2007 und Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

⁴ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

⁶ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Ziff. 2.5

⁷ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Ziff. 2.7

⁸ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Ziff. 8.6.2

⁹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

5¹ SANITÄTSPOLIZEI

- 5.1 Ausnahme von der Gebührenpflicht
- 5.2 Notfalleinsätze und Sekundärtransporte
- 5.3 Desinfektion von Räumen, Fahrzeugen und anderen Sachen
- 5.4 Andere Dienstleistungen

6 FEUERWEHR

- 6.1 Ausnahmen von der Gebührenpflicht
- 6.2 Gebühren für Einsätze, die nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen
- 6.3 Gebühren für Gefahrenmeldeanlagen
- 6.4 Gebühren für das Abschleppen von Fahrzeugen
- 6.5 Gebühren für andere Dienstleistungen und Instruktionen

7 ZIVILSCHUTZVERWALTUNG UND QUARTIERAMT

- 7.1 Zivilschutz
- 7.2 Armee

8 AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

- 8.1 Grundsatz
- 8.2 Feuerungskontrolle
- 8.3 Emissionskontrolle Industrie und Gewerbe
- 8.4 Lärmschutz
- 8.5 Baubewilligungsverfahren
- 8.6 Fleischkontrolle
- 8.7 Weitere Gebühren

9² Leistungen der Kantonspolizei

- 9.1 Leistungen der Kantonspolizei

10¹ WIRTSCHAFTSAMT

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1307/2011 vom 21. September 2011
² neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007

11² AMT FÜR ERWACHSENEN- UND KINDESSCHUTZ / ERBSCHAFTSAMT

¹ verschoben und geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Anhang II Ziff. 5

² verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Anhang IV Ziff. 1

		Tarif/Franken
1	ZENTRALE DIENSTE	
1.1	Hundetaxe pro Jahr ¹	100.00
	Von der Hundetaxe befreit sind: – Blindenführerhunde – Therapiehunde – Assistenzhunde sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Ausbildungsnachweis erbringen können.	
2²	STADTPOLIZEI	
3³	VERKEHRSINSPEKTORAT	
4	POLIZEIINSPEKTORAT	
4.1⁴	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben:	
	a. Domizilzeugnisse für Gratulationen am Radio;	
	b. Fundbüro: bei der Herausgabe eines Fundgegenstandes an die Finderin oder den Finder, wenn der Zeitwert des Fundgegenstandes weniger als 10 Franken beträgt;	
	c. bei politischen Demonstrationen, soweit Leistungen erbracht werden, die mit der Appellfunktion der Kundgebung in unmittelbarem Zusammenhang stehen;	
	d. Parkierungsbewilligungen für Menschen mit Gehbehinderung, die über eine kantonale „Parkierungserleichterung für Gehbehinderte“ verfügen;	
	e. Sonderbewilligungen in Verkehrssachen für die Gemeindecrankenpflege und Notfallärztebewilligungen;	
	f. Fahrbewilligungen für Besitzerinnen und Besitzer von privaten Parkplätzen innerhalb einer Fahrverbotszone.	
	g. Pilzkontrolle von privatem Sammelgut ⁵	

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 328/2001 vom 6. Dezember 2001

² aufgehoben gemäss den Stadtratsbeschlüssen Nr. 515/2007 vom 8. November 2007 und Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007

⁵ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Ziff. 8.1 Bst. d

		Tarif/Franken
4.2	Gewerbe- und Ortspolizei	
4.2.1	Gastgewerbe	
4.2.1.1	Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligung für Neueinrichtung und Umbauten von Gastgewerbebetrieben (Betriebsbewilligung A, B, C, D gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 11. November 1993 ¹ über das Gastgewerbe (GGG))	60.00
4.2.1.2	Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligung für Lokal für nicht öffentliche Veranstaltungen (Betriebsbewilligung E gemäss Art. 6 GGG)	60.00
4.2.1.3	Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken (Betriebsbewilligung R, S gemäss Art. 6 GGG)	50.00
4.2.1.4	Übertragung einer gastgewerblichen Betriebsbewilligung	40.00
4.2.1.5	Bearbeiten von Gesuchen für die Erteilung einer Einzelbewilligung (Einzelbewilligung F, G gemäss Art. 7 GGG)	40.00
4.2.1.6	Bearbeitung von Gesuchen für die Erweiterung von Betriebsbewilligungen auf Aussenbestuhlungen	40.00
4.2.1.7	Bearbeiten von Gesuchen für die Befreiung von Gastgewerbebetrieben vom Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes	80.00
4.2.1.8	Bearbeiten von Gesuchen für gastgewerbliche Zusatzbewilligungen	80.00
4.2.1.9	Bearbeiten von Gesuchen für Überzeitbewilligung (Generelle Überzeitbewilligung gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. b GGG)	80.00
4.2.1.10	Bearbeiten von Gesuchen um Überzeitbewilligung (Verlängerung für frei wählbare Anlässe gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a GGG), pro Antrag	20.00
4.2.1.11	Bearbeiten von Gesuchen für die Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastgewerbebetrieben (Art. 15 Abs. 3 GGG)	Zeittarif III
4.2.1.12	Abnahme und Betriebskontrolle von Gastgewerbebetrieben	Zeittarif III
4.2.1.13	Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Anordnung von Verwaltungszwang	Zeittarif III
4.2.2	Lotteriewesen	
4.2.2.1	Bearbeitung von Gesuchen und Erstellen von Mitberichten für die Erteilung von Lotteriebewilligungen	40.00
4.2.2.2	Überprüfung von Abrechnungen über Lotterien	Zeittarif II

¹ Gastgewerbegesetz; BSG 935.11

		Tarif/Franken
4.2.3	Handel und Gewerbe allgemein	
4.2.3.1	... ¹	
4.2.3.2	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Zeittarif III
4.2.3.3	Bearbeitung von Gesuchen um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten oder von Jetonspielautomaten in Gastgewerbebetrieben	Zeittarif III
4.2.3.4	Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomat in Spielsalons sowie pro Jetonspielautomat in Gastgewerbebetrieben	150.00
4.2.3.5	Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomat	150.00
4.2.3.6	... ²	
4.2.4 ^{3 4}	Taxigewerbe	
4.2.4.1	Theoretische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	165.00
4.2.4.2	Wiederholung der theoretischen Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	110.00
4.2.4.3	Praktische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	Zeittarif III
4.2.4.4	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilligungen	220.00
4.2.4.5	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilligungen	165.00
4.2.4.6	Erneuerung von Taxiführerbewilligungen und Taxihalterbewilligungen	165.00
4.2.4.7	Erstmalige Erteilung von Bewilligungen für Halterinnen und Halter oder Führerinnen und Führer von Kutschentaxis	110.00
4.2.4.8	Erneuerung von Bewilligungen für Führerinnen und Führer bzw. Halterinnen und Halter von Kutschentaxis	110.00
4.2.4.9	Vorführen von Taxis zur Erstimmatrikulation, pro Fahrzeug	55.00
4.2.4.10	Vorführen von Taxis zur Nachkontrolle, pro Fahrzeug	55.00
4.2.4.11	Gebühr, pro Jahr und betriebenem Taxi	660.00
4.2.4.12	Gebühr, pro Jahr und betriebener Kutsche	440.00

¹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007

² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 275/2001 vom 18. Oktober 2001

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0718/2011 vom 18. Mai 2011

		Tarif/Franken
4.2.4.13	Anordnung von Administrativmassnahmen gemäss den Artikeln 28–32 des Reglements vom 18. Oktober 2001 ¹ über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern	150.00–600.00
4.2.4.14	Abgabe Arbeitsbuch, pro Stück	11.00
4.2.4.15	Abgabe Eignungsunterlagen für Taxiführerinnen und Taxiführer, pro Mappe	88.00
4.2.5	Arbeitsrecht	
4.2.5.1	... ²	
4.2.5.2	... ³	
4.2.5.3	Vollzugstätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1982 ⁴ über den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer	kant. Tarif ^{5 6}
4.2.5.4	Instruktionen betreffend die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer	Zeittarif III
4.2.6	Schaustellerei	
4.2.6.1	Von der Stadt Bern organisierte Jahrmärkte, für Schaubudenbetriebe, pro Anlass	
	a. Kindergeschäfte, pro Laufmeter oder pro Meter Durchmesser	70.00
	b. übrige Geschäfte, pro Laufmeter oder pro Meter Durchmesser	100.00
4.2.7	Inanspruchnahme von öffentlichem Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch für die Berufsausübung und andere gewerbliche Zwecke (vgl. Anhang II Ziff. 8 und Anhang V Ziff. 3)	
4.2.7.1	Kastanienkioske (pro Stand, pro Tag)	
	a. Spitalgasse, Marktgasse	13.00
	b. übriges Stadtgebiet	11.00
4.2.7.2	Losverkauf auf öffentlichem Boden pro Platz, pro Jahr	150.00

¹ Bernisches Taxireglement (BTR); SSSB 935.1

² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007

³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007

⁴ Chauffeurverordnung; BSG 832.521

⁵ Art. 7 Chauffeurverordnung; BSG 832.521

⁶ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Anhang V C Ziff. 2.5.1–2.5.4

		Tarif/Franken
4.2.7.3	Vertrieb kommerzieller Presseerzeugnisse ¹ auf öffentlichem Boden	
4.2.7.3.1	durch Kolporteurinnen und Kolporteurs (pro Jahr und Person) ²	
	a. unentgeltliche Abgabe mehrmals pro Woche	
	b. unentgeltliche Abgabe einmal pro Woche	500.00
	c. Verkauf mehrmals pro Woche	250.00
	d. Verkauf einmal pro Woche	200.00
		100.00
4.2.7.3.2	... ³	
4.2.7.4	Lebensmittelverkaufsstände (Take away) pro Jahr und m ² , ausserhalb des Marktes oder einer marktähnlichen Veranstaltung	200.00
4.2.7.5	Warenauslage, pro Jahr	200.00
4.2.7.6	Reklame- und Laubenstände, pro Jahr	200.00
4.2.7.7	Bewilligung für gewerbliches Teppichklopfen, pro Jahr	200.00
4.2.7.8	Informationsstände, mit Ausnahme von Ständen, die der Ausübung ideeller Grundrechte dienen, pro Tag	50.00
4.2.7.9	Konfettiverkaufsstände, pro Tag	100.00
4.2.7.10	Gruppenbewilligung für kulturelle Strassenaktivitäten, insbesondere Strassenmusik, pro Tag	50.00
4.2.7.11	Bewilligung für Promotions- und Werbeaktionen auf öffentlichem Grund, pro Tag	200.00
4.2.7.12 ⁴	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für Aussenbestuhlungen von Gastgewerbebetrieben. Für Aussenbestuhlungen, die während der Markttag nicht benützt werden können, ermässigen sich diese Ansätze um 25%. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen während Demonstrationen, öffentlichen Veranstaltungen und dergleichen berechtigen nicht zu einer Gebührenreduktion.	
4.2.7.12.1	Plätze Obere Altstadt (Bärenplatz, Waisenhausplatz, Kornhausplatz u.a.)	
	a. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 8 Monaten pro Jahr pro m ²	175.00
	b. Bei ganzjähriger Benutzung pro m ²	220.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 322/2000 vom 21. September 2000

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 322/2000 vom 21. September 2000

³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0718/2011 vom 18. Mai 2011

		Tarif/Franken
4.2.7.12.2	Untere Altstadt	
	a. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 8 Monaten pro Jahr pro m ²	130.00
	b. Bei ganzjähriger Benutzung pro m ²	165.00
4.2.7.12.3	Übrige Stadtteile	
	a. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 8 Monaten pro Jahr pro m ² :	88.00
	b. Bei ganzjähriger Benutzung pro m ² :	110.00
4.2.8	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag):	
4.2.8.1	Plätze in der Altstadt (ohne Bundesplatz)	200.00–800.00
4.2.8.2	Chilbiplatz Bümpliz (Hartplatz ¹)	150.00–500.00
4.2.8.3	... ²	
4.2.8.4 ³	Bundesplatz	400.00– 10 000.00
4.2.8.5 ⁴	Schützenmatte	400.00– 1 600.00
4.2.8.6 ⁵	Übrige Strassen und Plätze	50.00–500.00
4.2.9 ⁶	Marktwesen	
4.2.9.1	Lebensmittelmarkt (pro Laufmeter und Markttag)	3.30
4.2.9.2	Warenmärkte	
4.2.9.2.1	Allgemeine Warenmärkte (pro Laufmeter und Markttag)	7.00
4.2.9.2.2	Zibelemärit (pro Laufmeter)	22.00
4.2.9.2.3	Weihnachtsbaummarkt (pro Baum)	1.10
4.2.9.3	Ermässigungen für Langzeitbewilligungen von 1 Monat bis 1 Jahr	
4.2.9.3.1	Lebensmittelmarkt: 60 %	
4.2.9.3.2	Allgemeiner Warenmarkt: 30 %	

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

³ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007; bisher Ziff. 2.5.6.1

⁴ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007; bisher Ziff. 2.5.6.2

⁵ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007; bisher Ziff. 2.5.6.4

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0718/2011 vom 18. Mai 2011

		Tarif/Franken
4.2.10	Übriges Ortspolizeirecht	
4.2.10.1	Musik- oder Lautsprecherbewilligungen	
	a. Einzelanlass: bis 22.00 Uhr	50.00
	b. Einzelanlass: über 22.00 Uhr hinaus	150.00
	c. Saisonbewilligung (namentlich für Gartenwirtschaften und Sportanlagen)	50.00
4.2.10.2	Bewilligungen für das Abbrennen von Schaufeuerwerken	50.00
4.2.10.3	Begutachtungen und Abklärungen betreffend Lager- und Verkaufsräumlichkeiten im Zusammenhang mit Bewilligungsgesuchen zum Verkauf von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver	50.00–200.00
4.2.10.4	Abklärungen für die Zustimmungserklärung der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erteilung von Flugbewilligungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Unterschreitung der gesetzlichen Mindestflughöhe nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 ¹	Zeittarif III
4.2.10.5	Einigungsverhandlungen	
	a. pro Stunde	200.00
	b. pro angebrochene Viertelstunde	50.00
4.2.10.6	Kollaudationskommission	
	a. kleine Kommission, pro Stunde	100.00
	b. kleine Kommission, pro angebrochene Viertelstunde	25.00
	c. grosse Kommission, pro Stunde	160.00
	d. grosse Kommission, pro angebrochene Viertelstunde	40.00
4.2.10.7	Erwerb, Tragen und Handel von Waffen	
	a. Behandlung und Weiterleitung von Gesuchen für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen	Zeittarif III
	b. Abklärungen im Zusammenhang mit Gesuchen für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen durch Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung	Zeittarif III
	c. Behandlung und Weiterleitung von Gesuchen für die Erteilung von Waffentragbewilligungen	Zeittarif III
	d. Behandlung und Weiterleitung von Gesuchen für die Erteilung von Waffenhandelsbewilligungen	Zeittarif III
4.2.10.8	Abklärungen im Zusammenhang mit Gesuchen für die Erteilung von Bewilligungen für die nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen	Zeittarif III
4.2.10.9	Behandlung und Weiterleitung von Gesuchen für die Anpassung von altrechtlichen Bewilligungen an die neue eidgenössische Gesetzgebung ²	Zeittarif III
		Tarif/Franken

¹ Luftfahrtgesetz (LSG); SR 748.0

² Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz; WG), SR 514.54; AS 1998 2535

4.2.11	Fundbüro	
4.2.11.1	Aufbewahrung und Eigentumsnachforschungen (Ziff. 4.1): 5 % des Zeitwertes, mindestens jedoch	5.00
4.2.11.2	bei aufwendiger Nachforschung	Zeittarif II
4.2.11.3	bei kostspieliger Aufbewahrung	Vollkosten
4.3	Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei¹	
4.3.1	Schriftenwesen sowie Aufenthalt und Niederlassung von Schweizerinnen und Schweizern	
4.3.1.1	... ²	
4.3.1.2	... ³	
4.3.1.3	Verlustmeldung der Identitätskarte	10.00
4.3.1.4	Übrige Gebühren gemäss Verordnung 18. Mai 1994 ⁴ über die schweizerische Identitätskarte und Verordnung vom 18. Juni 1986 ⁵ über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer	eidg. und kant. Tarif ^{6 7}
4.3.2	Schriftenwesen sowie Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern	
4.3.2.1	Die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe sind abschliessend in der Verordnung vom 16. Dezember 1987 ⁸ über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen gere- gelt.	eidg. und kant. Tarif ⁹
4.3.3	Weitere Dienstleistungen	
4.3.3.1	Adressauskünfte ¹⁰ a. Adressauskunft mündlich am Schalter, pauschal b. Adressauskunft schriftlich:	10.00
	- einmalig, pauschal	20.00
	- mehrfach, pro Auskunft, und Rechnungsstellung einmalig	6.00
		14.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 025/2005 vom 20. Januar 2005

³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 025/2005 vom 20. Januar 2005

⁴ aufgehoben

⁵ BSG 122.161

⁶ Verordnung über die schweizerische Identitätskarte (aufgehoben)

⁷ Art. 12 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
(BSG 122.161)

⁸ BSG 122.26

⁹ Art. 10 der Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen; BSG 122.26

¹⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 025/2005 vom 20. Januar 2005

		Tarif/Franken
4.3.3.2	Bei ausserordentlich grossem Aufwand für eine Adressauskunft	Zeittarif II
4.3.3.3	Telefonische Auskünfte erfolgen über eine taxpflichtige Telefonleitung, Ansatz pro Minute	2.50
4.3.3.4	Elektronischer Zugriff von stadtverwaltungsexternen Dienststellen auf die Einwohnerdatenbank, pro Zugriff	2.00–10.00
4.3.3.5	Einladungen und Zustellungen	20.00
4.4	Diverse Bescheinigungen	
4.4.1	Ausstellung von Leumundszeugnissen	20.00
4.4.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Bestätigungen aller Art	20.00
4.4.3	Ausstellung von Lebensbescheinigungen	20.00
4.5¹	Einbürgerungswesen	
	Die nachstehenden Gebühren werden pro Person erhoben; ausgenommen sind gemeinsam eingebürgerte Ehepaare oder Eltern mit Kindern, von denen die Gebühren insgesamt nur einmal erhoben werden.	
4.5.1	Verfahren zur Erteilung oder Zusicherung der Einbürgerung	Zeittarif II
4.5.2	Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und 25. Altersjahr stellen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Bern ersuchen, wenn sie in der Stadt Bern seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch wohnen oder gewohnt haben.	
	Die Einbürgerungsgebühr beträgt	200.00
4.5.3	Gebühr für	
	a. abgewiesene Gesuche oder	200.00
	b. Fälle, in denen das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt wird	200.00

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1685/2005 vom 21. Dezember 2005

		Tarif/Franken
4.6¹	Bestattungswesen	
	Die Gebühren werden aus dem Nachlass erhoben, sofern kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung gemäss Artikel 8 des Bestattungsreglements ² besteht. Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.	
4.6.1	Anmeldung und Organisation der Bestattung	55.00
4.6.2	Orgelspiel bei Erdbestattungen in den Abdankungshallen	125.00
4.6.3	Überwachung einer Einsargung und Versiegelung eines Sarges zum Transport ins Ausland	200.00
4.7^{3 4}	Bewilligungen in Verkehrssachen	
4.7.1	Tagesbewilligung in Verkehrssachen (für Handwerk sowie Vertreter und Vertreterinnen)	9.00
4.7.2	Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 ⁵	
	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Jahr	66.00
	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	22.00
4.7.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen:	
	a. Marktleute, die i.d.R. mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	22.00
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	11.00
4.7.4	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 ⁶ zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr	66.00

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0718/2011 vom 18. Mai 2011

² SSSB 556.1

³ verschoben und geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Ziff. 2.5

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0718/2011 vom 18. Mai 2011

⁵ SV; BSG 732.111.1

⁶ SV; BSG 732.111.1

		Tarif/Franken
4.7.5	Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 ¹ zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	22.00
	b. pro Jahr	264.00
4.8 ^{2 3}	Parkiergebühren Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.	
4.8.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Benützung der Parkplätze) An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung. ⁴	2.20

¹ StrVV; BSG 761.111

² verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007; bisher Ziff. 2.6

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0527/2011 vom 6. April 2011

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 285/2002 vom 17. Oktober 2002

		Tarif/Franken
4.8.2	Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr	2.20
4.8.3	Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten	2.20
4.8.4 ¹	Offene Park- + Ride-Plätze	
4.8.4.1	Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde	1.10
4.8.4.2	Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	1.10
4.8.5	Parkkartengebühren für offene Park- and Ride-Plätze	
	a. pro Monat	80.00
	b. pro Jahr	800.00
	Gegen Vorweisen eines für den betreffenden Zeitraum gültigen Monats- bzw. Jahresabonnements des Tarifverbunds Bern für die Zonen 10 und 20 bzw. eines Generalabonnements der SBB wird ein Rabatt von 30 Franken auf dem Monats- bzw. 300 Franken auf dem Jahresabonnement gewährt.	
4.8.6	Innerhalb speziell abgegrenzter Parkräume bei grösseren Anlässen	
	a. pro Tag	10.00
	b. pro angebrochenen halben Tag	5.00
4.9^{2 3}	Parkkartengebühren	
	In den Parkkartenzonen ist für das Abstellen eines Motorwagens ausserhalb der gebührenfreien Parkierzeit eine Parkkarte zu lösen. Die Parkkartengebühren sollen insbesondere bewirken, dass nur Personen, die darauf angewiesen sind, eine Anwohnerprivilegierung beanspruchen und verhindern, dass Garagenplätze an Pendlerinnen und Pendler vermietet werden. Der Kreis der Parkkartenberechtigten und die Voraussetzungen zur Abgabe von Parkkarten richten sich nach der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 ⁴ .	
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	22.00
	b. pro Jahr	264.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 025/2005 vom 20. Januar 2005

² verschoben und geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Ziff. 2.7

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0718/2011 vom 18. Mai 2011

⁴ PKV; SSSB 761.232

		Tarif/Franken
4.9.2	Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	66.00
	b. pro Jahr	660.00
4.9.3	Tages- und Stundenkarten	
	a. Tageskarte (24 Std.)	16.00
	b. 4-Stunden-Karte	9.00
4.9.4	Gewerbeparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	22.00
	b. pro Jahr	264.00
4.9.5	Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	22.00
	b. pro Jahr	264.00

		Tarif/Franken
4.10.1.1	Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00
4.10.1.2	Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
4.10.2	Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone	
4.10.2.1	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00
4.10.2.2	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
4.10.3	Ausnahmebewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1, 4.10.1.2, 4.10.2.1 und 4.10.2.2 für andere gleichermassen Betroffene (namentlich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter)	
	Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1 und 4.10.2.1	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
	Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.2 und 4.10.2.2	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 160.00
	b. pro Jahr	Fr. 1920.00

		Tarif/Franken
4.10.4	Parkierbewilligungen für Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 08.00–19.00 Uhr sowie Samstag, 08.00–16.00 Uhr a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) b. pro Jahr	Fr. 80.00 Fr. 960.00
4.11 ¹	Amts- und Vollzugshilfe , die keine polizeilichen Massnahmen erfordert (z.B. Zustellungen, Exmissionen)	Zeittarif II–III
4.12 ²	Von Dritten erbrachte Leistungen Das Polizeiinspektorat ist befugt, die Erbringung von Leistungen (z.B. Öffnung von Wohnungstüren) Dritten zu übertragen. Die Kosten dafür werden in vollem Umfang auf die Verursacherinnen und Verursacher überwältzt (Art. 9 GebR).	
4.13 ³	Pilzkontrolle⁴	
4.13.1	Pilzexpertise bei Notfalleinsatz	200.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007; bisher Ziff. 2.4.3

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007; bisher Ziff. 2.2

³ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Ziff. 8.6.2

⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

		Tarif/Franken
5^{1 2}	SANITÄTSPOLIZEI	
5.1	Ausnahme von der Gebührenpflicht	
	Für Leerfahrten, die durch Drittpersonen ohne Einverständnis der kranken oder verunfallten Person veranlasst werden, werden keine Gebühren erhoben. Nicht als Drittpersonen gelten im gleichen Haushalt lebende Personen sowie Verwandte und Verschwägerete der kranken oder verunfallten Person.	
5.2	Notfalleinsätze und Sekundärtransporte	
5.2.1	Sanitätsdienstliche Leistungen, pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin	132.00 pro Stunde
5.2.2	Fahrzeuge	
	a. erste 100 km, pro km	3.30
	b. jeder weitere km	2.20
5.2.3	Zuschlag Notfalleinsatz, pro Einsatz	165.00
5.2.4	Zuschlag Nachtdienst (20.00–06.00 Uhr), pro Einsatz	110.00
5.2.5	Zuschlag Sonn- und allgemeine Feiertage, pro Einsatz	110.00
	An diesen Tagen wird kein Nachtzuschlag erhoben	
5.3	Desinfektion von Räumen, Fahrzeugen und anderen Sachen	132.00 pro Stunde
5.4	Andere Dienstleistungen	
5.4.1	Pikettstellung von Kranken- und Rettungsfahrzeugen bei Veranstaltungen	
	a. pro Fahrzeug, pro Tag	132.00
	b. Fahrzeuge, erste 100 km, pro km	3.30
	c. Fahrzeuge, jeder weitere km	2.20
	d. pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin	132.00
		pro Stunde
5.4.2	Instruktionen, Taucheinsätze ohne Rettungszweck, Motorbooteinsätze	
	a. pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin	132.00
		pro Stunde
	b. Fahrzeuge, erste 100 km, pro km	3.30
	c. Fahrzeuge, jeder weitere km	2.20

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 168/2006 vom 27. April 2006

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1307/2011 vom 21. September 2011

		Tarif/Franken
6	FEUERWEHR	
6.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben:	
	a. Befreiung von Personen aus Notlagen mit Ausnahme von Verkehrsunfällen;	
	b. Einsätze bei Bränden und Elementarereignissen mit Ausnahme von Verkehrsunfällen;	
	c. Instruktionen gegenüber öffentlichen Stellen, welche im Bereich der Gefahrenabwehr oder des Wehr- und Rettungswesens tätig sind;	
	d. Notwendige Übungen mit Einsatzpartnern;	
	e. Beseitigung von Bienenschwärmen ¹ .	
6.2	Gebühren für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen	
6.2.1	Fahrzeuge	
6.2.1.1	Für Fahrzeuge mit Anschaffungswert Fr. 50 001.00 bis Fr. 100 000.00	
	a. Grundgebühr	25.00
	b. Gebühr pro angebrochene Viertelstunde Einsatzzeit	10.00
6.2.1.2	Für Fahrzeuge mit Anschaffungswert Fr. 100 001.00 bis Fr. 250 000.00	
	a. Grundgebühr	50.00
	b. Gebühr pro angebrochene Viertelstunde Einsatzzeit	20.00
6.2.1.3	Für Fahrzeuge mit Anschaffungswert Fr. 250 001.00 bis Fr. 600 000.00	
	a. Grundgebühr	100.00
	b. Gebühr pro angebrochene Viertelstunde Einsatzzeit	30.00
6.2.1.4	Für Fahrzeuge mit Anschaffungswert ab Fr. 600 001.00	
	a. Grundgebühr	150.00
	b. Gebühr pro angebrochene Viertelstunde Einsatzzeit	50.00
6.2.2	Personal	Zeittarif II–IV
6.2.3	Einsätze als Sonderstützpunktwehrdienst (pro Person und Stunde)	Zeittarif II–IV

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 025/2005 vom 20. Januar 2005

		Tarif/Franken
6.2.4	Einsätze ausserhalb des regulären Dienstbetriebs (z.B. Brandwache) Für Einsätze von uniformierten Feuerwehrleuten in ihrer Freizeit, welche vom Feuerwehrkommando angeordnet werden, wie namentlich Wachtdienst bei Anlässen, wird der ausbezahlte Sold + 30% Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt. Der Gemeinkostenzuschlag kann bei nichtkommerziellen Veranstaltungen entfallen.	
6.3	Gebühren für Gefahrenmeldeanlagen	
6.3.1	Die Gebühren bemessen sich aufgrund der Beanspruchung der Feuerwehr je nach Lage (Stadt Bern, ausserhalb) und Leistung des Ersteinsatzes verschieden. Der Rahmentarif ist wie folgt festgelegt: Bearbeitung (einmalig pro Anlage)	600.00–900.00 ¹
6.3.2	jährliche Gebühren: a. Anschluss inkl. 1. Kriterium b. Zweigstelle inkl. 1. Kriterium c. Erweiterung je Kriterium	600.00–1200.00 300.00–800.00 100.00–300.00
6.3.3	Fehlalarme ^{2 3} a. 1. Fehlalarm pro Anlage nach Aufschaltung (einmalig) b. 1. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr c. 2. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr d. 3. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	gebührenfrei 400.00 – 900.00 700.00–1200.00 900.00–1800.00
6.4	Gebühren für das Abschleppen und Bergen von Fahrzeugen	Gebühren nach Ziff. 2.11.2

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 101/2002 vom 14. März 2002

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 101/2002 vom 14. März 2002

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

		Tarif/Franken
6.5	Gebühren für andere Dienstleistungen und Instruktionen	
6.5.1	Andere Dienstleistungen, wie z.B. Einsatzplanungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Störfallverordnung des Bundes sowie Instruktionen	Zeittarif I–V
6.5.2	Wehrdienstmässige Betreuung von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken gemäss Art. 31 Bst. b Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 ¹	Zeittarif II–IV
6.5.3	Bei Stützpunkteinsätzen und bei nachbarlicher Hilfeleistung können die Kosten gemäss Art. 38 der Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 ² zurückgefordert werden. Es gelten dafür die Wehrdienst-Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 1. Januar 1995 ³	
6.5.4	Beseitigung von Insekten ⁴	Fr. 50.00

¹ FWG; BSG 871.11

² FWV; BSG 871.111

³ WW; Anhang 1

⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 101/2002 vom 14. März 2002

		Tarif/Franken
7	ZIVILSCHUTZ UND QUARTIERAMT	
7.1	Zivilschutz	
7.1.1	Für den Einsatz von Zivilschutzdienstleistenden zugunsten der Gemeinschaft, z.B. im Zusammenhang mit Grossanlässen, wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner der Restbetrag, welcher der Gemeinde nach Abzug des Bundes- und Kantonsbeitrages anfällt, inkl. eines Zuschlages (in der Regel 50%) für den Verwaltungsaufwand, in Rechnung gestellt.	
7.1.2	Erstellen eines Zivilschutz-Dienstbüchlein-Duplikates	50.00
7.2	Armee	
	Für das Überlassen von Unterkünften, Räumen, Arealen und Material an Truppen der Armee, gelten die Bestimmungen und Tarife in den jeweils gültigen Ergänzungen des Verwaltungsreglements der Schweizer Armee (VRE) ¹ . Leistungen der Gemeinde, die nicht im VRE enthalten sind, werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.	Zeittarif II–IV
8²	AMT FÜR UMWELTSCHUTZ³	
8.1	Grundsatz	
	Gebührenpflichtig ist grundsätzlich jede Amtshandlung, unter Vorbehalt folgender Ausnahmen:	
	a. Kontrollen oder Messungen, die das Amt von sich aus oder auf Grund einer Anzeige ausserhalb von Routinekontrollen vornimmt, sofern das Messergebnis zu keiner Beanstandung Anlass gibt;	
	b. Beantwortung von allgemeinen Anfragen sowie Auskünfte und Beratungen, die unter den Informations- und Beratungsauftrag gemäss Artikel 6 USG ⁴ fallen;	
	c. Erhebungen über die Umweltbelastung nach Artikel 44 USG ⁵ ;	
	d. ... ⁶	

¹ zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ)

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

⁴ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz; SR 814.01

⁵ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz; SR 814.01

⁶ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; neu Ziff. 4.1 Bst. g

		Tarif/Franken
8.2¹	Feuerungskontrolle	
8.2.1	Feuerungskontrolle (Routinekontrolle) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, pro Anlage	92.00
8.2.2	... ²	
8.2.3	Jede weitere Messung der gleichen Heizung bei einer zweiten Laststufe oder bei einem zweiten Brennstoff	19.00
8.2.4	Feuerungskontrolle (Nachkontrolle) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, pro Anlage	124.00
8.2.5	... ³	
8.2.6	Jede weitere Messung der gleichen Heizung bei einer zweiten Laststufe oder bei einem zweiten Brennstoff	19.00
8.2.7	Feuerungskontrolle (Routinekontrolle) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 351 kW bis 1 MW und einer Heizmediumstemperatur < 110° C, pro Anlage	147.00
8.2.8	... ⁴	
8.2.9	Jede weitere Messung der gleichen Heizung bei einer zweiten Laststufe oder bei einem zweiten Brennstoff	32.00
8.2.10	Feuerungskontrolle (Nachkontrolle) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 351 kW bis 1 MW und einer Heizmediumstemperatur < 110° C, pro Anlage	165.00
8.2.11	... ⁵	
8.2.12	Jede weitere Messung der gleichen Heizung bei einer zweiten Laststufe oder bei einem zweiten Brennstoff	32.00
8.2.13	Feuerungskontrolle (Routinekontrolle) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW sowie für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 351 kW bis 1 MW und einer Heizmediumstemperatur > 110° C, pro Anlage	Zeittarif II–IV
8.2.14	Feuerungskontrolle (Nachkontrolle) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW sowie für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 351 kW bis 1 MW und einer Heizmediumstemperatur > 110° C, pro Anlage	Zeittarif II–IV
8.2.15 ⁶	Anlagebedingter oder durch den Betreibenden verursachter Mehraufwand sowie Kontrollen auf Wunsch des Anlagebetreibenden	Zeittarif II–IV

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0578/2010 vom 7. April 2010

² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0578/2010 vom 7. April 2010

³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0578/2010 vom 7. April 2010

⁴ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0578/2010 vom 7. April 2010

⁵ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0578/2010 vom 7. April 2010

⁶ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0578/2010 vom 7. April 2010

		Tarif/Franken
8.3	Emissionskontrolle Industrie und Gewerbe	
8.3.1 ¹	Emissionskontrolle Luft	
8.3.1.1	Tankstellen	Zeittarif II–IV
	a. Grundtarif	230.00
	b. pro Zapfhahn	55.00
8.3.1.2	Übrige Anlagen	Zeittarif II–IV
8.3.2	Abwasserkontrolle	Zeittarif II–IV
8.3.3	Verfügung auf Sanierung bestehender Anlagen	100.00–500.00
8.4	Lärmschutz	
8.4.1	Ermittlung Aussenlärmimmissionen	Zeittarif II–IV
8.4.2	Verfügung auf Sanierung bestehender Anlagen	100.00–500.00
8.5	Baubewilligungsverfahren	
	Prüfung von Baugesuchen, Voranfragen zu Baugesuchen, Verfahren gemäss dem Gesetz vom 4. November 1992 ² über Arbeit, Betriebe und Anlagen	Zeittarif I–V
8.6	Fleischkontrolle³	
8.6.1	... ⁴	
8.6.2	... ⁵	
8.6.3	Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Tierspital ⁶)	
8.6.3.1	... ⁷	
8.6.3.2	Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden und die einen Aufwand verursachen, der über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht	
	a. ... ⁸	
	b. für tierärztliche Verrichtungen	Zeittarif V

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1937/2003 vom 17. Dezember 2003

² BSG 832.01

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

⁴ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

⁵ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; neu Ziff. 4.13

⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

⁷ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

⁸ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

		Tarif/Franken
8.7	Weitere Gebühren	
8.7.1	Prüfung von Gesuchsunterlagen und deren Beantwortung	Zeittarif II–IV
8.7.2	Mitberichte und Koordinationsaufgaben im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen	Zeittarif II–V
8.7.3	Gutachten und technische Untersuchungen (Expertisen)	Zeittarif II–IV
8.7.4	Vorbereitung und Erlass von Verfügungen	100.00–500.00
8.7.5	Ersatzvornahmen	Zeittarif II–IV
	Stichproben, Kontrollen und Messungen, die das Amt von sich aus oder aufgrund von Klagen vornimmt, wenn dabei festgestellt wird, dass materielle Umweltvorschriften verletzt werden.	Zeittarif II–IV

		Tarif/Franken
9¹	Leistungen der Kantonspolizei	
9.1	Leistungen der Kantonspolizei	
	Die Kosten für Leistungen, welche die Kantonspolizei namentlich bei kommerziellen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit und des Verkehrs erbringt, sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu tragen.	kant. Tarif ³
	Die Kosten bemessen sich nach dem Zeittarif der Kantonspolizei gemäss Artikel 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 ² über die Gebühren der Kantonsverwaltung.	
10⁴	WIRTSCHAFTSAMT	
11⁵	AMT FÜR ERWACHSENEN- UND KINDESSCHUTZ⁶ / ERBSCHAFTSAMT	
11.1	Gebühren im Erwachsenen- und Kindesschutzbereich⁷	kant. Tarif ⁸
11.2⁹	Testamentsdienst	
11.2.1	Eröffnung letztwilliger Verfügungen	Zeittarif III
11.2.2	Einladungen, Bestellen von Registerauszügen, Begleitschreiben zu Versand usw. Grundgebühr je Schreiben Zuschlag je angefangene Seite	25.00 15.00
11.2.3	Testamentsauszüge	Zeittarif III
11.2.4	Erbenschein	200.00
11.2.5	Willensvollstreckerbescheinigungen	150.00
11.2.6	Zustellung der eröffneten Verfügung an Notarin und Notar oder zur Aufbewahrung ans Stadtarchiv	25.00
11.2.7	Weitere Bescheinigungen im Zusammenhang mit Testamentseröffnungen	50.00

¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007

² Gebührenverordnung (GebV); BSG 154.21

³ Gebührenverordnung (GebV); BSG 154.21

⁴ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Anhang II Ziff. 5; bisherige Ziff. 5.1 aufgehoben

⁵ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; bisher Anhang IV Ziff. 1

⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

⁸ Verordnung vom 17. Januar 1996 über die Gebühren und Entschädigungen im Vormundschaftswesen (GEVV; BSG 213.361)

⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 486/2011 vom 3. November 2011

11.2.8	Registrierung bei Notarin und Notar hinterlegte Testamente/Erbverträge	50.00
11.2.9	Übertrag Eröffnung Testament/Erbvertrag an Notarin und Notar	50.00
11.2.10	Testament deponieren	50.00
11.2.11	Testament ergänzen / auswechseln	20.00
11.2.12	Testament zurückziehen (Versand)	50.00
11.2.13	Erbverträge deponieren (je Vertrag)	75.00
11.2.14	Erbverträge ergänzen / auswechseln	30.00
11.2.15	Erbverträge zurückziehen (Versand)	50.00
11.2.16	Verursachen Dienstleistungen der Ziffern 11.2.1 – 11.2.15 einen ausserordentlichen Aufwand, kann ein Zuschlag nach Aufwand erhoben werden.	Zeittarif III
11.3¹	Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften	
	Erbteilungen und Erbschaftsabrechnungen werden durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz ² in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30 000.00 vorgenommen. Die Gebühr für Erbteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3 % des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens. Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrechnungen wird nebst der Gebühr von 3 % ein Zuschlag nach Aufwand berechnet. Zusätzlich sind sämtliche Auslagen zu erstatten.	Zeittarif III–V
11.4³	Siegelung, Entsiegelung, Sperrverfügung	
11.4.1	Siegelung Bei einem Rohvermögen von:	
	00.00 bis 10 000.00	0.00
	10 001.00 bis 25 000.00	50.00
	25 001.00 bis 50 000.00	120.00
	50 001.00 bis 100 000.00	150.00
	100 001.00 bis 200 000.00	200.00
	200 001.00 bis 300 000.00	250.00
	300 001.00 bis 400 000.00	300.00
	400 001.00 bis 500 000.00	350.00
	500 001.00 bis 750 000.00	400.00
	750 001.00 bis 1 000 000.00	450.00
	1 000 001.00 bis 2 000 000.00	500.00
	über 2 000 000.00	600.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 486/2011 vom 3. November 2011

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 486/2011 vom 3. November 2011

11.4.2	Entsiegelung	
	Bei einem Rohvermögen von:	
	00.00 bis 10 000.00	0.00
	10 001.00 bis 25 000.00	50.00
	25 001.00 bis 50 000.00	80.00
	50 001.00 bis 100 000.00	100.00
	100 001.00 bis 200 000.00	120.00
	200 001.00 bis 300 000.00	140.00
	300 001.00 bis 400 000.00	160.00
	400 001.00 bis 500 000.00	180.00
	500 001.00 bis 750 000.00	200.00
	750 001.00 bis 1 000 000.00	220.00
	1 000 001.00 bis 2 000 000.00	240.00
	über 2 000 000.00	260.00
11.4.3	Sperrverfügungen und Aufhebung von Sperrverfügungen ab einem Rohvermögen von Fr. 10 001.00	50.00
11.4.4	Ausserordentlicher Aufwand Ist der Aufwand für eine Siegelung, Entsiegelung, Sperrverfügung und deren Aufhebung ausserordentlich gross	Zeittarif III
11.4.5	Nachforschungen nach Erben	Zeittarif III

Anhang IV¹**Gebührentarif der Direktion für Bildung, Soziales und Sport²**

Nachstehend sind ausschliesslich die Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen aufgeführt. Leistungen im nichthoheitlichen Bereich erfolgen auf vertraglicher Basis und sind gemäss vertraglicher Vereinbarung zu entgelten.

1 ...³

2 ...⁴

3 JUGENDAMT

3.1 Tagesstätten

3.2 Ambulante Jugendhilfe

4 SCHULAMT

4.1 Tagesschulen

5 GESUNDHEITSDIENST

5.1 Schulärztlicher Dienst

5.2 Wohnungsinspektion

6 SCHULZAHNMEDIZINISCHER DIENST

6.1 Schulzahnpflege für Kinder unter 3 Jahren sowie Kinder und Jugendliche mit auswärtigem Wohnsitz

6.2 Behandlung in Schulzahnklinik

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

³ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; neu Anhang III Ziff. 11

⁴ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009

- 7 **SPORTAMT UND ZENTRALER DIENST BAU UND UNTERHALT**
- 7.1 Ausserschulische Raumbewirtschaftung bei kantonalisierten Schulbetrieben
- 7.2¹ Badebetriebe

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

		Tarif/Franken
1	... ¹	
2	... ²	
3	JUGENDAMT	
3.1	Tagesstätten (Kinderkrippen und Tagesheime)	sep. Tarif
3.2	Ambulante Jugendhilfe	
	a. Kinderzuteilungsbericht z.Hd. der Gerichtskreise Maximal	Zeittarif II–IV 1 500.00
	b. Begleitete Besuchssonntage (getrennt lebende Familien) pro Erwachsene	20.00
	c. Pro Kind	15.00
4	SCHULAMT	
4.1	Tagesschulen	sep. Tarif ³
5	GESUNDHEITSDIENST	
5.1	Schulärztlicher Dienst	
	Gebühren für angeschlossene Institutionen	kant.Tarif ⁴
5.2	Wohnungsinspektion	
	ab 2. Beratung	Zeittarif III

¹ verschoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009; neu Anhang III Ziff. 11

² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 376/2009 vom 18. Juni 2009;

³ Tarif der Beiträge für die Benutzung von freiwilligen Tagesschulangeboten (GRB 13.3.1996, SSSB 432.221.1) i. V. mit dem Reglement über freiwillige Tagesschulangebote an den städtischen Volksschulen in Bern (SRB 7.5.1992, SSSB 432.221)

⁴ Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Tarif (aufgehoben)

		Tarif/Franken
6	SCHULZAHNMEDIZINISCHER DIENST	
6.1	Schulzahnpflege für Kinder unter 3 Jahren sowie Kinder und Jugendliche mit auswärtigem Wohnsitz	kant. Tarif ¹
6.2	Behandlungen in der Schulzahnklinik	
6.2.1	Kinder im Vorschulalter und Schulpflichtige	kant. Tarif ²
6.2.2	Nachschulpflichtige mit Anspruch auf Weiterführung der Behandlung	SUVA-Tarif ³
6.2.3	Alle Behandlungen in Versicherungsfällen	SUVA-Tarif ⁴
7	SPORTAMT UND ZENTRALER DIENST BAU UND UNTERHALT	
7.1	Ausserschulische Raumbewirtschaftung bei kantonalisierten Schulbetrieben	
	Bearbeitungsgebühr pro Fall	25.00
7.2⁵	Badebetriebe	
7.2.1	Durchreisende Fahrende	
7.2.1.1	Überlassung von Boden und Einrichtungen, pro Wohnwagen, pro Tag	5.00
7.2.1.2	Aufräumarbeiten	Zeittarif I–III
7.2.2	Gebühren für das Erbringen von Leistungen bei Veranstaltungen	
7.2.2.1	pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin	Zeittarif I–III

¹ Dekret vom 14. September 1993 und Verordnung vom 19. Januar 1994 über den schulzahnärztlichen Dienst (BSG 430.41 und 430.421)

² Dekret vom 14. September 1993 und Verordnung vom 19. Januar 1994 über den schulzahnärztlichen Dienst (BSG 430.41 und 430.421)

³ Tarifvertrag vom November 1993 zwischen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO und den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung BAMV und der Invalidenversicherung IV

⁴ Tarifvertrag vom November 1993 zwischen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO und den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung BAMV und der Invalidenversicherung IV

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

Anhang V

Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün¹

1²	SIGNALISATION
1.1	Pauschalmieten für Signale und Absperrgitter durch den Bereich «Signalisation» aufgestellt
1.2	Pauschalmieten für Signale und Absperrgitter durch die Veranstalterinnen und Veranstalter aufgestellt
1.3	Pauschalen der Signalisation für den Bundesplatz (pro Veranstaltung)
2³	VERMESSUNGSAMT
2.1	Arbeiten im Rahmen der amtlichen Vermessung
2.2	Ingenieur Vermessungsarbeiten
2.3	Daten- und Planbearbeitung
3⁴	TIEFBAUAMT
3.1	Nutzung öffentlichen Bodens
3.2	Grabenkontrollen
3.3	Aussergewöhnliche Aufwendungen (Begehungen, Bauplatzinstallationskontrollen etc.)
3.4	Erstellen von Gutachten für Strafverfahren
3.5	Verkehringenieurarbeiten
3.6	Durchführung von Verkehrserhebungen
3.7	Aufbereiten von Verkehrszählungsdaten
4⁵	STADTGÄRTNEREI
4.1 ^{6 7}	Friedhof- und Bestattungsgebühren
5⁸	GENERALSEKRETARIAT

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

³ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 276/2002 vom 19. September 2002

⁷ gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007; bisher Anhang II Ziff. 8

		Tarif/Franken
1¹	SIGNALISATION	
1.1	Pauschalmieten für Signale und Absperrgitter durch den Bereich «Signalisation» aufgestellt	
1.1.1	Bis zu 3 Signalisationseinheiten ² und 2 Ausleihtagen ³	220.00
1.1.2	Bis zu 5 Signalisationseinheiten und 2 Ausleihtagen	270.00
1.1.3	Bis zu 15 Signalisationseinheiten und 2 Ausleihtagen	450.00
1.1.4	Bei mehr als 15 Signalisationseinheiten erfolgt die Verrechnung gemäss Offerte SIB (Arbeitsaufwand, Fahrzeugkilometer und eine Materialausleihgebühr). In diesen Fällen beträgt die Materialausleihgebühr pro Stück und Tag:	
	a. Signale	1.90
	b. Absperrgitter	3.00
	c. Batterielampen	2.00
	d. Gummikegel	0.65
1.1.5	Bei mehr als 2 Ausleihtagen wird zusätzlich zur jeweiligen Pauschale nach Ziffer 1.1.1–1.1.4 die Materialausleihgebühr ⁴ pro Stück/Tag verrechnet.	
1.1.6	Zusätzlicher Arbeitsaufwand (zum Beispiel Abdecken der Signale oder Parkuhren).	Zeittarif I/II
1.2	Pauschalmieten für Signale und Absperrgitter (durch die Veranstalterinnen und Veranstalter aufgestellt)	
1.2.1	Bereitstellung von 1 bis 3 Signalisationseinheiten	50.00
1.2.2	Bereitstellung von 4 bis 9 Signalisationseinheiten, inkl. 1 Std. Material einlagern, ohne Materialausleihe pro Stück/Tag	74.00
1.2.3	Ab 10 Absperrgittern werden der Arbeitsaufwand und die Materialausleihgebühr pro Stück/Tag verrechnet	Zeitaufwand I/II

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

² Signalisationseinheiten sind: Signale, Absperrgitter (mit Batterielampe) und Gummikegel

³ Als Ausleihtage gelten die gesamte Ausleihzeit ohne Aufstellungs- bzw. Abholungstag und ohne Rückgabetag.

⁴ Als Ausleihtage gelten die gesamte Ausleihzeit ohne Aufstellungs- bzw. Abholungstag und ohne Rückgabetag.

		Tarif/Franken
1.3	Pauschalen der Signalisation für den Bundesplatz (pro Veranstaltung)	
1.3.1	Ganzer Bundesplatz	3350.00
1.3.2	Ganzer Bundesplatz mit Sperre Bundes-/Kochergasse	4020.00
1.3.3	Ganzer Bundesplatz mit Umzug Genfergasse	3900.00
1.3.4	Halber Bundesplatz	1850.00
1.3.5	Halber Bundesplatz mit Umzug Genfergasse	2400.00
1.3.6	Viertel Bundesplatz	850.00
1.3.7	Viertel Bundesplatz mit Umzug Genfergasse	1400.00
1.3.8	Zusätzliches Material innerhalb der Sperren wird gemäss Ziffer 1.1 verrechnet	
2¹	VERMESSUNGSAMT	
2.1	Arbeiten im Rahmen der amtlichen Vermessung	eidg./kant. Tarif 2
2.2	Ingenieur-Vermessungsarbeiten im Rahmen der baugesetzlichen Vorschriften	Zeittarif I–V
2.3	Daten- und Planbearbeitung	
2.3.1	Ausfertigung von Sonderplänen	Zeittarif I–V
2.3.2	Ausfertigung von Übersichtsplänen (je nach Form, Umfang, Inhalt, Massstab etc.)	30.00–5000.00
2.3.3	Datenabgabe	
2.3.3.1	Datenabgabe ab EDV in digitaler Form (pro Datei)	30.00–1600.00
2.3.3.2	Daten ab EDV als Plot (pro m ²)	20.00–600.00
2.3.3.3	Herausgabe von Plänen zwecks Herstellung von Repro Produkten	Zeittarif I–V

¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

² Verordnung des EJPD vom 9. September 1998 über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV; SR 510.622); Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1); Verordnung vom 24. Juni 1998 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)

		Tarif/Franken
3¹	TIEFBAUAMT	
3.1	Nutzung öffentlichen Bodens	
3.1.1	Inanspruchnahme für Bauinstallationen (Monatsgebühr pro m ²)	
3.1.1.1	Altstadt:	
	a. Belagsflächen	8.50
	b. Grünflächen und Chaussierungen	4.00
	c. Hochlage	5.00
3.1.1.2	Übriges Stadtgebiet:	
	a. Belagsflächen	4.00
	b. Grünflächen und Chaussieren	2.00
	c. Hochlage	3.00
3.1.1.3	Befristete Verankerungen von Baugruben und Gebäuden (Erdanker / Bodennägel); einmalig, pro Stück	39.00
3.2	Grabenkontrollen	
3.2.1	Pauschalen bei Strassenaufbrüchen:	
	a. Erteilen einer Grabungsbewilligung inkl. Kontrolle der Grabungsarbeiten	750.00
	b. Anpassungen/Änderungen bestehender Bewilligungen	100.00
	c. Kontrolle von Grabungsarbeiten bei Grabenmeldungen	230.00
	d. Bearbeiten von Planungsinformationen	160.00
3.3	Aussergewöhnliche Aufwendungen (Begehungen, Bauplatzinstallationskontrollen etc.)	Zeittarif I-V
3.4	Erstellen von Gutachten und Strafverfahren	Zeittarif III-V
3.5	Verkehringenieurarbeiten	Zeittarif III-V
3.6	Durchführung von Verkehrserhebungen	Zeittarif III
3.7	Aufbereiten von Verkehrszählungsdaten	Zeittarif III
3.7.1	Verkehrszählungsbericht	30.00

¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

4 ¹ STADTGÄRTNEREI			
4.1 ²	Friedhof- und Bestattungsgebühren	Einwohner und Einwoh- nerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.1	Verwaltungsgebühren		
4.1.1.1	Gebühr für Grabverwaltung ³ Führen der Kontrolle, administrative Arbeiten im Zu- sammenhang mit Grabaufhebung, Abklärung i.S. Grab- stein etc.	50.00	70.00
4.1.1.2	Bewilligungsgebühr für die Beisetzung in anderem Friedhof	100.00	
4.1.2	Grabplatzgebühren		
4.1.2.1	Reihengräber:		
4.1.2.1.1	Urnenreihengrab Erwachsene 20 Jahre / max. 4 Urnen / nicht verlängerbar	1200.00	1500.00
4.1.2.1.2	Sargreihengrab Erwachsene (inkl. Moslemgrabfeld) 20 Jahre / max. 1 Sarg und 4 Urnen / nicht verlänger- bar	1500.00 ⁴	2000.00 ⁵
4.1.2.1.3	Sargreihengrab Kinder bis 14 Jahre 20 Jahre / max. 1 Sarg und 2 Urnen / nicht verlänger- bar	0.00	0.00
4.1.2.1.4	Diakonissengrab	00.00	750.00
4.1.2.2	Wahlgräber:		
4.1.2.2.1	Urnenhaingrab freie Anordnung im Hain / 20 Jahre / max. 4 Urnen / nicht verlängerbar	1800.00	2000.00
4.1.2.2.2	Familiengrab freie Anordnung / 40 Jahre / pro 20 Jahre 1 Sarg und unbeschränkte Urnenzahl / verlängerbar	6000.00	12 000.00
4.1.2.3	übrige Grabarten:		
4.1.2.3.1	Urnennischen 20 Jahre / verlängerbar	2000.00	4000.00
4.1.2.3.2	Gemeinschaftsgrab für Urnen, Gruft und Rasen	0.00	750.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 276/2002 vom 19. September 2002

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1404/2003 vom 17. September 2003

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1404/2003 vom 17. September 2003

		Einwohner und Einwoh- nerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.2.3.3	Grab nicht meldepflichtige Frühgeburt Urne oder Sarg	0.00	0.00
4.1.2.3.4	Gemeinschaftswiesengrab für Särge 20 Jahre / max. 1 Sarg / nicht verlängerbar	0.00	750.00
4.1.3	Bestattungen / Beisetzungen ¹		
4.1.3.0	Kinder bis 14 Jahre: Es werden keine Bestattungs- / Beisetzungsgebühren erhoben		
4.1.3.1	Urnenbeisetzung:		
4.1.3.1.1	Beisetzung Urne in Reihen-, Hain- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Bringen der Urne zum Grab, Beisetzen der Urne, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs	200.00	220.00
4.1.3.1.2	Beisetzen Urne in Urnennische Öffnen der Nische, Bringen der Urne zur Nische, Beisetzen der Urne, Schliessen der Nische, Platzieren der Kränze und Blumen, nach Ablauf der Konzessionsdauer Beisetzen der Asche im Friedhofareal	200.00	220.00
4.1.3.1.3	Beisetzen Urne in Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft) Öffnen des Grabs, Beisetzen der Urne/Asche, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen	0.00	220.00
4.1.3.1.4	Gleichzeitige Beisetzung jeder weiteren Urne in Reihen-, Hain-, Familiengrab oder Nische	100.00	110.00
4.1.3.2	Bestattung Sarg:		
4.1.3.2.1	Bestattung Sarg in Reihen- oder Familiengrab sowie in Moslemgrabfeld Öffnen des Grabs, Bringen des Sarges zum Grab, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs Bestattung Exhumationssarg in neues Grab Öffnen des Grabs, Bringen des Sarges zum Grab, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabs (zuzüglich Ziff. 4.1.5.3)	1000.00	1200.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

		Einwohner und Einwoh- nerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.3.2.2	Bestattung Sarg Kinder bis 14 Jahre in Kindergrab Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1		
4.1.3.2.3	Beisetzen Urne oder Särglein nicht meldepflichtige Frühgeburt		
4.1.3.2.4	Gemeinschaftswiesengrab für Särge Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1, ohne Setzen des Holz- kreuzes	0.00	1000.00
4.1.3.2.5	Bestattung Exhumationssarg in zu öffnendes Grab	1000.00	1200.00
4.1.3.2.6	Zuschlag für Tieferlegen eines Zink- oder Eichensargs	220.00	220.00
4.1.4	Erstanlage des Grabs		
4.1.4.1	Erstanlage Reihen-, Hain-, Moslemgrab Auffüllen des Grabs mit Humus, Herrichten des Grabs, Erstellen des Pflanzrandes, Dauerbegrünung – wenn das Grab nicht durch die Hinterbliebenen, beauftragte Dritte bepflanzt wird resp. wenn kein Bepflanzungsauf- trag erteilt wird	in Bestat- tungs- gebühr inbegriffen	in Bestat- tungs- gebühr inbegriffen
4.1.4.2	Erstanlage Familiengrab Leistungen wie Ziff. 4.1.4.1	nach Auf- wand	nach Auf- wand
4.1.5	Exhumation		
4.1.5.1	Urnenausgrabung aus Reihen-, Hain- oder Familien- grab Öffnen des Grabs, Entnahme der Urne, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Platzes, bei entsprechen- dem Auftrag Grabaufhebung	220.00	220.00
4.1.5.2	Gleichzeitige Ausgrabung jeder weiteren Urne	55.00	55.00
4.1.5.3	Sargausgrabung aus Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Überreste, Legen der Überreste in Exhumationssarg, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Grabs, bei entsprechendem Auf- trag Grabaufhebung (ohne Exhumationssarg)	2500.00	2500.00
4.1.5.4	Bestattung Exhumationssarg in offenes Grab Gleichzeitiges Verlegen eines Sarges (Exhumation) in ein anderes Grab anlässlich der Beerdigung eines/r Verstorbenen (zuzüglich Ziff. 4.1.5.3)	0.00	0.00

		Einwohner und Ein- woh- nerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.6	Beitrag an Pflege des Grabs und des Grabfeldes Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfelder, anlässlich welchen bei Bedarf die einzelnen Gräber gegossen und gejätet werden, die Ränder der Gräber und die Sträucher zurückgeschnitten werden, die Bepflanzung der letzten Saison abgeräumt wird, der Rasen gemäht, das Laub weggeräumt und die Wege unterhalten werden. ¹		
4.1.6.1	Beitrag Reihengrab inkl. Moslemgrabfeld für die gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1000.00	1200.00
4.1.6.2	Beitrag Haingrab für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1200.00	1400.00
4.1.6.3	Beitrag Familiengrab (pro gekaufte Grabstelle) für 40 Jahre	3000.00	4000.00
4.1.6.4	Beitrag Urnennische für 20 Jahre	320.00	380.00
4.1.6.5	Beitrag Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft)	200.00	550.00
4.1.6.6	Beitrag Grabfeld nicht meldepflichtige Frühgeburt	0.00	0.00
4.2	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag): ²		
4.2.1	Zirkus- und Messegelände Allmend Die zuständige Direktion kann im Namen des Gemeinderats Dritte schriftlich ermächtigen, diese Gebühren im Namen und in Vertretung der Stadtverwaltung zu erheben.		400.00–3000.00
4.2.2	Hyspa-Areal Allmend Die zuständige Direktion kann im Namen des Gemeinderats Dritte schriftlich ermächtigen, diese Gebühren im Namen und in Vertretung der Stadtverwaltung zu erheben.		200.00–3000.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007; bisher Anhang III Ziff. 4.2

4.2.3	Parkanlagen wie namentlich Grosse Schanze, Kleine Schanze, Brünnenpark	200.00–1000.00	
4.2.4	Schlosspark Bümpliz	100.00–500.00	
4.2.5	Chilbiplatz Bümpliz (Wiese)	150.00–250.00	
4.2.6	Grünanlagen wie namentlich Aarstrasse, Gaswerkareal, Goumoënsmatte, Münsterplattform, N6-Überdeckung	100.00–250.00	
5¹	GENERALSEKRETARIAT		
5.1	Konzessionen für die Sondernutzung öffentlichen Bodens (Verwaltungsvermögen)		
	Die Erteilung von Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch ist Sache der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie ^{2 3}		
5.1.1⁴	Altstadt	Jahres- gebühr <i>pro m²</i>	Jahres- gebühr <i>Minimale</i>
	Das Gebiet der Altstadt umfasst die obere Altstadt, die untere Altstadt und die Matte. Die Altstadt endet an den altstadtseitigen Enden der Brücken; im Westen an Bollwerk, Bubenbergplatz und Hirschengraben		
5.1.1.1	Verbindungsgänge (ausgenommen Fluchtwege)	73.50	143.50
5.1.1.2	Keller-, Lager-, Werkstatträume und dergleichen	30.50	143.50
5.1.1.3	Luftschutzräume (in Friedenszeiten)	30.50	143.50
5.1.1.4	Warenlifte (grundsätzlich nur bei Lauben zulässig)	143.50	143.50
5.1.1.5	Trafostationen und dergleichen	30.00	150.00
5.1.1.6	Wintergärten, feste Podeste und dergleichen für Ausenrestaurants	100.00- 180.00	
5.1.2⁵	Übriges Stadtgebiet		
5.1.2.1	Verbindungsgänge (ausgenommen Fluchtwege)	30.50	86.50
5.1.2.2	Keller-, Lager-, Werkstatträume und dergleichen	15.00	86.50
5.1.2.3	Luftschutzräume (in Friedenszeiten)	15.00	86.50
5.1.2.4	Warenlifte	86.50	86.50
5.1.2.5	Trafostationen und dergleichen	15.00	75.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007; bisher Anhang II Ziff. 8

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0395/2005 vom 23. März 2005

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

5.1.2.6	Wintergärten, feste Podeste und dergleichen für Aus- senrestaurants	80.00- 130.00	
5.1.3 ¹	Ganzes Stadtgebiet		
5.1.3.1	Vordächer, Balkone, Erker und dergleichen	15.00	30.50
5.1.3.2	Licht- und Luftschächte, Vor- und Kellertreppen und dergleichen	24.00	59.00
5.1.3.3	Öltanks und dergleichen	24.00	86.50
5.1.3.4	Stützmauern und dergleichen	3.00-10.00	30.00
		Pro Stück	Pro Lauf- meter
5.1.3.5	Überspannleitungen in Hochlage (einmalig)		7.50
5.1.3.6	Blitzschutzanlagen (einmalig)	104.00	3.00
5.1.3.7	Neue und bestehende Rohrleitungen und Kabel a. unterirdisch b. oberirdisch		3.00 0.50
5.1.3.8	Mobilfunk-Antennen und dergleichen	150.00– 20 000.00	
5.1.3.9	Vertrieb kommerzieller Presseerzeugnisse auf öffentli- chem Boden durch Verteil- oder Verkaufskästen (Ma- ximalmasse: B: 45 cm; H: 100 cm; T: 60 cm);	500.00	
5.1.3.10	Weitervermietung von Kabelschutzrohren durch Kon- zessionärinnen oder Konzessionäre an nicht als Fern- meldeunternehmung konzessionierte Unternehmungen		3.00
		Bis 200m2 pro m2	Ab 200m2 pro m2
5.1.3.11	Pflanzland auf Terrain, das für Strassen reserviert ist	0.45–1.10	0.35–0.90
5.1.3.12	Ausarbeitung und Erneuerung von Konzessionen (ein- malig)		300.00–2000.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

Anhang VI

Gebührentarif der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik

		Tarif/Franken
1	STEUERVERWALTUNG	
1.1	Bescheinigungen über - steuerbares Einkommen; - steuerbares Vermögen und - amtliche Werte	10.00
1.2	Kontoauszüge Inkasso (ab dem 2. Auszug pro Steuerjahr und Steuerart, der erste Auszug ist gebührenfrei)	10.00
1.3	Nachschlagen von älterem Aktenmaterial	Zeittarif II–III
1.4	Liegenschaftssteuer	
1.4.1	ausserordentliche Schatzung	100.00
1.4.2	vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	40.00
1.4.3	Grundstückprotokolle	10.00